

Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 25. 4. 2007

Nummer 16

INHALT

A. Staatskanzlei		Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		VO 11. 4. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gipskarstlandschaft bei Uhrde“ in der Stadt Osterode am Harz, Landkreis Osterode am Harz	321
C. Finanzministerium		VO 11. 4. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oderaue“ in der Gemeinde Katlenburg-Lindau (Landkreis Northeim), der Samtgemeinde Hattorf am Harz und der Stadt Herzberg am Harz (Landkreis Osterode am Harz)	325
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		VO 18. 4. 2007, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Dummenniederung“ im Flecken Bergen an der Dumme und in der Gemeinde Schnega, Landkreis Lüchow-Dannenberg	328
Erl. 23. 3. 2007, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von familienfreundlichen Infrastrukturen und zur Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots insbesondere für unter Dreijährige (Richtlinie familienfreundliche Infrastrukturen und Kinderbetreuung)	289	Landeswahlleiter	
21147		Bek. 29. 3. 2007, Volksinitiative „Keine Kürzungen bei Bus und Bahn in Niedersachsen!“	333
Beschl. 27. 3. 2007, Investitionsprogramm 2006 für Krankenhausbaumaßnahmen	291	Bek. 10. 4. 2007, Volksinitiative „Verbesserung der Unterrichtsqualität“	333
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
F. Kultusministerium		Bek. 26. 3. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BioKraftstoff Nord AG, Bokel)	339
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bek. 10. 4. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Harz Guss Zorge GmbH)	339
Bek. 10. 4. 2007, Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes gemäß § 11 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG); Antragstellerin: Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH	291	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
RdErl. 11. 4. 2007, Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung für den Bau und Betrieb von Seilbahnen (AB BOSeil)	292	Bek. 11. 4. 2007, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Schäfer, Affinghausen)	339
94000 00 02 00 002		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Bek. 28. 2. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Volkwerk energy park 29 GmbH & Co. KG, Hamburg)	340
I. Justizministerium		Bek. 28. 3. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (SEM Schöningerberger Ebonite Manufaktur GmbH, Hitzacker [Elbe])	340
K. Umweltministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim		Bek. 4. 4. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (H & R ChemPharm GmbH, Salzbergen)	340
Urkunden und Dekrete 25. 10. 2006, Errichtung und Veränderung von Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden	292–320	Bek. 10. 4. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Maschinenfabrik Bernard Krone GmbH, Spelle)	340
Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		Rechtsprechung	
Vfg. 11. 4. 2007, Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraßen 212 und 437 auf dem Gebiet der Gemeinde Stadland	320	Bundesverfassungsgericht	341
		Stellenausschreibungen	341
		Neuerscheinungen	341/342

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von familienfreundlichen Infrastrukturen und zur Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots insbesondere für unter Dreijährige (Richtlinie familienfreundliche Infrastrukturen und Kinderbetreuung)

Erl. d. MS v. 23. 3. 2007 — 304-43184-05/02-4 —

— VORIS 21147 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land hat unter dem Gesichtspunkt der Zukunftsvorsorge ein erhebliches Interesse an der Verbesserung und Ausweitung des Kinderbetreuungsangebots und gewährt nach

Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Verbesserung des qualitativen und quantitativen Betreuungsangebots insbesondere für unter Dreijährige, der frühkindlichen Bildung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie der Vernetzung von Betreuungsangeboten.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- 2.1 Einrichtung und Betrieb von Familien- und Kinderservicebüros als koordinierendes Service- und Dienstleistungsangebot z. B. zur Umsetzung der Maßnahmen nach den Nummern 2.2 bis 2.6;
- 2.2 Maßnahmen zur Qualifizierung (160 Stunden nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts), Beratung,

Vernetzung und Fortbildung mit dem Ziel der Sicherstellung einer bedarfsgerechten Anzahl von qualifizierten Tagespflegepersonen;

- 2.3 Bereitstellung verlässlicher, flexibler, bedarfsgerechter und ggf. altersübergreifender Betreuung (Kindertagespflege);
- 2.4 Vernetzung des Betreuungsangebots;
- 2.5 Konzipierung und Erprobung neuer Betreuungsmodelle;
- 2.6 Förderung besonderer Zielgruppen (z. B. Migrantenkinder, Kinder in sozialen Brennpunkten) durch Bereitstellung ergänzender Betreuung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Sie können die Zuwendung im Rahmen der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO als Erstempfänger an einen Letztempfänger weiterleiten.

Letztempfänger sind andere öffentliche, freie oder private Träger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist das Vorliegen einer Bestandsaufnahme aller vor Förderbeginn bestehenden Angebote gemäß dem Muster der **Anlage** sowie eines zielorientierten Handlungskonzepts, das jährlich zum Zweck der Evaluation fortzuschreiben ist. Das Konzept ist in Kooperation mit den Gemeinden des Zuständigkeitsbereichs, die nicht Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind, zu erstellen.

§ 4 SGB VIII ist zu berücksichtigen.

4.2 Die Mittel sind vom Zuwendungsempfänger flächendeckend einzusetzen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungen werden bis zur Höhe von 50 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt. Sachausgaben können bis zur Höhe von 20 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben berücksichtigt werden.

5.3 In Abweichung von Nummer 5.2 werden Zuwendungen für Kindertagespflegepersonen bis zur Höhe von 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Sie bleiben bei Berechnung des Sachkostenanteils nach Nummer 5.2 unberücksichtigt.

5.4 Die maximale Höhe der pro Zuwendungsempfänger zur Verfügung stehenden Mittel richtet sich nach der vom NLS ermittelten Anzahl der Geburten pro Jahrgang des Vorvorjahres und wird jährlich vom MS bekannt gegeben (Höchstförderung).

5.5 Nicht zuwendungsfähig sind Investitionsausgaben.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

6.3 Ein Antragsvordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Dem erstmaligen Antrag sind die Bestandsaufnahme sowie das Konzept nach Nummer 4 beizufügen. Das fortgeschriebene Konzept ist jeweils auch Bestandteil der Folgeanträge.

Insbesondere die Erhöhung des Betreuungsangebots für unter Dreijährige ist jährlich nachzuweisen.

6.4 Sofern die Zuwendungsmittel an Dritte nach Nummer 3 weitergeleitet werden, stellt der Erstempfänger den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

7.2 Abweichend von Nummer 7.1 tritt Nummer 2.2 am 1. 5. 2007 in Kraft.

An das

Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich:

An

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände in Niedersachsen
die Konföderation der ev. Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
die Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Jugendhilfeaufgaben wahrnehmenden Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 16/2007 S. 289

Anlage

(Muster)

Bestandsaufnahme über bereits bestehende Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderbetreuungsangebots insbesondere für unter Dreijährige im Zuständigkeitsbereich des Zuwendungsempfängers

Stadt/ Gemeinde	Bezeichnung der Maßnahme/ Einrichtung	Inhalt/Tätigkeit der Maßnahme/ Einrichtung/Umfang der Stunden (stichwortartig)	Maßnahme/ Einrichtung besteht/wird durchgeführt seit
Maßnahmen entsprechend Nr. 2.1 — Familien- und Kinderservicebüros —:			
Maßnahmen entsprechend Nr. 2.2 — Maßnahmen zur Qualifizierung, Beratung, Vernetzung und Fortbildung von Tagespflegepersonen —:			
Maßnahmen entsprechend Nr. 2.3 — Bereitstellung verlässlicher, flexibler, bedarfsgerechter und ggf. altersübergreifender Kindertagespflege —:			
Maßnahmen entsprechend Nr. 2.4 — Vernetzung des Betreuungsangebots —:			
Maßnahmen entsprechend Nr. 2.6 — Kindertagespflege/ergänzende Betreuung für die Förderung besonderer Zielgruppen —:			

Investitionsprogramm 2006 für Krankenhausbaumaßnahmen

Beschl. d. LReg v. 27. 3. 2007
— MS-404-41203/2028(2006) —

1. Die Ergänzung des Investitionsprogramms 2006, aufgestellt gemäß § 4 Abs. 1 Nds. KHG i. d. F. vom 12. 11. 1986 (Nds. GVBl. S. 343), geändert durch § 29 des Gesetzes vom 19. 12. 1995 (Nds. GVBl. S. 463), wird beschlossen.

2. Die haushaltsmäßige Gesamtbelastung aus der Ergänzung des Investitionsprogramms 2006 und den Investitionspro-

grammen der vergangenen Jahre darf durch Mehrkosten oder Planungsänderungen nicht überschritten werden.

3. Das Investitionsprogramm 2006 einschließlich der Ergänzung wird gemäß § 4 Abs. 2 Nds. KHG bekannt gemacht (**Anlage**).

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 291

Anlage**Investitionsprogramm für Krankenhausbaumaßnahmen 2006**

Lfd. Nr.	Krankenhaus-Nr.	Krankenhaus	Maßnahme	Voraussichtlich zu finanzierende Gesamtkosten nach § 9 KHG EUR
1	2	3	4	5
1	101 000 01	Braunschweig, Städtisches Klinikum	Zentralisierung, 1. BA, Salzdahlumer Straße	14 000 000
2	102 000 01	Salzgitter, Klinikum Salzgitter, Lebenstedt	Zusammenführung der Kliniken am Standort Lebenstedt	19 000 000
3	103 000 01	Wolfsburg, Klinikum Wolfsburg	Verlagerung internistische Intensivstation (2. BA)	1 950 000
4	152 012 03	Göttingen, Evangelisches Krankenhaus Göttingen-Weende	Einhäusigkeit, Zusammenschluss mit Betriebsstelle Lenglern (3. BA, 2. TA)	16 300 000
5	152 012 05	Göttingen, Krankenhaus Neu-Bethlehem	Sanierung und Erweiterung (2. BA)	10 800 000
6	154 010 01	Helmstedt, Kreiskrankenhaus St. Marienberg	Konzentration Gynäkologie/Geburtshilfe — 1. BA Pflege	8 100 000
7	201 000 05	Hannover, Evangelisches Krankenhaus Friederikenstift	Neustrukturierung ITS und Intermediate Care	2 900 000
8	201 000 06	Hannover, Krankenhaus der Henriettenstiftung	Umbau zur Integration des Lister Krankenhauses	19 700 000
9	356 005 01	Lilienthal, Martins-Krankenhaus	Umbau des Funktionstrakts	1 800 000
10	357 039 01	Rotenburg, Diakonie-Krankenhaus	Einhäusigkeit, Zusammenlegung Lungenklinik	28 500 000
11	358 008 05	Fallingbostal, Klinik Fallingbostal	Einrichtung pulmologische Akutstation	1 900 000
12	403 000 02	Oldenburg, Klinikum	Neubau KJP einschließlich Einrichtung Station besonders schutzbedürftiger Kinder	8 500 000
13	454 047 01	Sögel, Hümmling Krankenhaus	Sanierung Intensivstation, Aufwachbereich, Zentralsterilisation (1. BA)	4 200 000
14	460 007 01	Neuenkirchen-Vörden, Clemens-August-Klinik	Erweiterung der Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie	700 000
15	Pauschalansatz für Notmaßnahmen, kleine Baumaßnahmen, Erstanschaffung medizinisch-technischer Großgeräte und Mehrkosten für in Vorjahren in das Investitionsprogramm aufgenommene Maßnahmen			8 150 000
Summe Investitionsprogramm 2006				146 500 000

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes gemäß § 11 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG);
Antragstellerin: Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH

Bek. d. MW v. 10. 4. 2007 — 44.2-30221/11/10 —

Das MW hat der Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH, Bahnhofstraße 67, 27404 Zeven, mit Bescheid vom 4. 4. 2007 die Genehmigung zur dauernden Einstellung des Betriebes folgender Eisenbahninfrastruktureinrichtungen gemäß § 11 AEG erteilt:

Teilstrecke Wilstedt—Zeven Süd der Strecke Wilstedt—Zeven—Tostedt vom Beginn der Strecke im Bahnhof Wilstedt in Bahn-Kilometer 0,0 einschließlich aller Bahnanlagen im Bahnhof Wilstedt bis zum Beginn des Bahnhofs Zeven Süd in Bahn-Kilometer 25,259 ausschließlich aller Bahnanlagen im Bahnhof Zeven Süd.

Die Genehmigung zum Betrieb einer Eisenbahninfrastruktur des öffentlichen Verkehrs vom 28. 12. 1995 — 403-30221/11/00 — i. d. F. vom 24. 6. 2005 — 403.2-30221/11/00 — wird entsprechend eingeschränkt.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 291

**Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung
für den Bau und Betrieb von Seilbahnen
(AB BOSeil)**

RdErl. d. MW. v. 11. 4. 2007 — 30224/2 —

— VORIS 94000 00 02 00 002 —

Bezug: RdErl. v. 26. 2. 1968 (Nds. MBl. S. 206), geändert durch
RdErl. v. 4. 12. 1969 (Nds. MBl. 1970 S. 23)
— VORIS 94000 00 02 00 002 —

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 16/2007 S. 292

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim

**Urkunde
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Joseph, Hildesheim, Liebfrauen, Hildesheim,
St. Georg, Hildesheim-Itzum, und über die Errichtung
der katholischen Pfarrgemeinde Liebfrauen, Hildesheim**

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

**Dekret
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Joseph in Hildesheim, Liebfrauen in Hildesheim und
St. Georg in Hildesheim-Itzum und die Errichtung
der Pfarrgemeinde Liebfrauen in Hildesheim**

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Joseph in Hildesheim, Liebfrauen in Hildesheim sowie St. Georg in Hildesheim-Itzum aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Liebfrauen in Hildesheim, Liebfrauenkirchplatz 1, 31141 Hildesheim, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Liebfrauen, Hildesheim“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Liebfrauen in Hildesheim ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben. Die Grenze der Pfarrgemeinde verläuft wie folgt: Feldstraße und deren geradlinige Verlängerung bis zum Kammweg des Galgenberges, Kammweg des Galgenberges und des Spitzhutes bis zum Brockenblick, von dort in einer gedachten Linie bis zur Kreuzung der Stadtgrenze mit der BAB 7, von dort in einer gedachten Linie zunächst südwärts, später südwestwärts zur Kreuzung

der Stadtgrenze mit der Innerste, so dass der Ortsteil Lechstedt zur neu errichteten Pfarrgemeinde gehört. Weiterhin verläuft die Grenze von dem genannten Kreuzungspunkt entlang der Innerste bis zum Hohnsen, entlang des Hohnsen in nördlicher Richtung bis zur Einmündung Goschentor, Goschentor und Von-Wertheim-Straße bis zur Einmündung Feldstraße (Ausgangspunkt). Mit Ausnahme des Hohnsen, der weiterhin zur Pfarrgemeinde Hl. Kreuz gehört, sind die genannten Straßen Teil der Pfarrgemeinde Liebfrauen.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die Liebfrauen-Kirche in Hildesheim.

(2) Die Kirchen St. Joseph in Hildesheim sowie St. Georg in Hildesheim-Itzum sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Liebfrauen.

Teil II

**Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens
der Pfarrgemeinde Liebfrauen in Hildesheim
sowie die Vermögensverwaltung**

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Liebfrauen ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens

(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Liebfrauen ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 16/2007 S. 292

**Urkunde
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Johannes, Hildesheim,
St. Nikolaus, Hildesheim-Drispstedt,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
Mariä Lichtmess, Hildesheim**

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Johannes in Hildesheim und St. Nikolaus in Hildesheim-Drispensstedt und die Errichtung der Pfarrgemeinde Mariä Lichtmess in Hildesheim

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Johannes in Hildesheim sowie St. Nikolaus in Hildesheim-Drispensstedt aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Mariä Lichtmess in Hildesheim, Friedrich-Levke-Straße 7, 31135 Hildesheim, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Mariä Lichtmess, Hildesheim“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Mariä Lichtmess in Hildesheim ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Mariä Lichtmess“ geweihte Kirche in Hildesheim-Drispensstedt.

(2) Die bisherige Pfarrkirche St. Johannes Ev. in Hildesheim sowie die bisherige Filialkirche Guter Hirt in Hildesheim sind künftig Filialkirchen der Kirchengemeinde Mariä Lichtmess.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Mariä Lichtmess.

Teil II

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Mariä Lichtmess in Hildesheim sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Mariä Lichtmess ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens

(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006 mit Berichtigung im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 27. 2. 2007)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Mariä Lichtmess ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 292

Urkunde

über die Veränderung der Grenzen der Pfarrgemeinde Mariä Lichtmess gegenüber den Pfarrgemeinden Hl. Kreuz und St. Elisabeth in Hildesheim

Vom 25. 10. 2006

Die aufgrund der jeweiligen Grenzbeschreibungen am 31. 10. 2006 existierenden Grenzen der genannten Pfarrgemeinden werden mit Wirkung zum 1. November 2006, 0 Uhr, in der Weise verändert, dass zukünftig

- die Straße ‚Butterborn‘ gänzlich zum Gebiet der Pfarrgemeinde Hl. Kreuz, Hildesheim,
- die Von-Emmich-Straße, die Katharinenstraße, die Stresemannstraße, die Stephansstraße und die Straße An der Feuerwache komplett zur Pfarrgemeinde St. Elisabeth
- sowie die Berliner Straße, die Senator-Braun-Allee, die Frankenstraße und die Eckenerstraße zur Pfarrgemeinde Mariä Lichtmess, Hildesheim,

gehören.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 293

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Alfeld, St. Joseph, Delligsen, Guter Hirt, Duingen, Mariä Geburt, Winzenburg, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Alfeld

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien in Alfeld, St. Joseph in Delligsen, Guter Hirt in Duingen und Mariä Geburt in Winzenburg und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Marien in Alfeld

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Marien in Alfeld, St. Joseph in Delligsen, Guter Hirt in Duingen und Mariä Geburt in Winzenburg aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Marien in Alfeld, Marienstraße 1, 31061 Alfeld, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Marien, Alfeld“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Marien in Alfeld ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Marien“ geweihte Kirche in Alfeld.

(2) Die Kirchen St. Joseph in Delligsen, Guter Hirt in Duingen sowie Mariä Geburt in Winzenburg sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Marien.

Teil II**Gesetz****über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Marien in Alfeld sowie die Vermögensverwaltung****§ 1 — Rechtsnachfolge**

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Marien ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens

(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Marien ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III**Inkraftsetzung**

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 16/2007 S. 293

Urkunde**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Joseph, Gronau, Hl. Petrus zu den Ketten, Elze, St. Benedikt, Salzhemmendorf-Lauenstein, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph, Gronau**

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I**Dekret****über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Joseph in Gronau, Hl. Petrus zu den Ketten in Elze und St. Benedikt in Salzhemmendorf-Lauenstein und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Joseph in Gronau****Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung**

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober (1) 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Joseph in Gronau, Hl. Petrus zu den Ketten in Elze und St. Benedikt in Salzhemmendorf-Lauenstein aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Joseph in Gronau, Burgstraße 6, 31028 Gronau, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Joseph, Gronau“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Joseph in Gronau ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Joseph“ geweihte Kirche in Gronau.

(2) Die Kirchen Hl. Petrus zu den Ketten in Elze sowie St. Benedikt in Salzhemmendorf-Lauenstein sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Joseph.

Teil II**Gesetz****über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Joseph in Gronau sowie die Vermögensverwaltung****§ 1 — Rechtsnachfolge**

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Joseph ist ab dem Zeitpunkt ihrer Er-

richtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Joseph ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 294

Urkunde

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Jakobus der Ältere, Diekholzen,
Mariä Himmelfahrt, Diekholzen-Söhre,
St. Nikolaus, Diekholzen-Egenstedt,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
Mariä Himmelfahrt, Diekholzen**

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Jakobus der Ältere in Diekholzen, Mariä Himmelfahrt
in Diekholzen-Söhre und St. Nikolaus in Diekholzen-Egenstedt
und die Errichtung der Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt
in Diekholzen**

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Jakobus der Ältere in Diekholzen, Mariä Himmelfahrt in Diekholzen-Söhre sowie St. Nikolaus in Diekholzen-Egenstedt aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt in Diekholzen, Kirchweg 4, 31199 Diekholzen, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Diekholzen“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt in Diekholzen ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Mariä Himmelfahrt“ geweihte Kirche in Diekholzen-Söhre.

(2) Die Kirchen St. Jakobus der Ältere in Diekholzen sowie St. Nikolaus in Diekholzen-Egenstedt sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt.

Teil II

Gesetz

**über die Neuordnung des Vermögens der
Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt in
Diekholzen sowie die Vermögensverwaltung**

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 295

Urkunde

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Maria, Hannover, St. Adalbert, Hannover-Herrenhausen,
St. Hedwig, Hannover-Vinnhorst,
St. Christophorus, Hannover-Stöcken,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Maria, Hannover**

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I**Dekret****über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Maria in Hannover, St. Adalbert in Hannover-Herrenhausen,
St. Hedwig in Hannover-Vinnhorst
und St. Christophorus in Hannover-Stöcken
und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Maria in Hannover****Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung**

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Maria in Hannover, St. Adalbert in Hannover-Herrenhausen, St. Hedwig in Hannover-Vinnhorst und St. Christophorus in Hannover-Stöcken aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Maria in Hannover, Marschnerstraße 34, 30167 Hannover, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Maria, Hannover“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Maria in Hannover ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Maria“ geweihte Kirche in Hannover.

(2) Die Kirchen St. Adalbert in Hannover-Herrenhausen, St. Hedwig in Hannover-Vinnhorst sowie St. Christophorus in Hannover-Stöcken sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Maria.

Teil II**Gesetz****über die Neuordnung des Vermögens der
Pfarrgemeinde St. Maria in Hannover
sowie die Vermögensverwaltung****§ 1 — Rechtsnachfolge**

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Maria ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Maria ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III**Inkraftsetzung**

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 16/2007 S. 295

Urkunde**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Liebfrauen, Langenhagen, Zwölf Apostel, Langenhagen,
und über die Errichtung der
katholischen Pfarrgemeinde Liebfrauen, Langenhagen**

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I**Dekret****über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Liebfrauen in Langenhagen und Zwölf Apostel
in Langenhagen und die Errichtung
der Pfarrgemeinde Liebfrauen in Langenhagen****Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung**

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Liebfrauen in Langenhagen sowie Zwölf Apostel in Langenhagen aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Liebfrauen in Langenhagen, Karl-Kellner-Straße 67, 30853 Langenhagen, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Liebfrauen, Langenhagen“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Liebfrauen in Langenhagen ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die Liebfrauen-Kirche in Langenhagen.

(2) Die Zwölf Apostel-Kirche in Langenhagen ist künftig Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Liebfrauen.

Teil II

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Liebfrauen in Langenhagen sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Liebfrauen ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens (abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Liebfrauen ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBL. Nr. 16/2007 S. 296

Urkunde

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde St. Matthias, Uetze, und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Burgdorf

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde St. Matthias in Uetze und die Zuweisung des Gebietes zur Pfarrgemeinde St. Nikolaus in Burgdorf

Artikel 1 — Auflösung und Zuweisung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Matthias in Uetze aufgelöst.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde St. Matthias in Uetze der Pfarrgemeinde St. Nikolaus in Burgdorf, Im Langen Mühlenfeld 19, 31303 Burgdorf, zugewiesen.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Burgdorf“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Nikolaus in Burgdorf umfasst neben dem bisherigen Pfarrgebiet künftig auch das Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinde St. Matthias in Uetze.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Nikolaus“ geweihte Kirche in Burgdorf.

(2) Die Kirche St. Matthias in Uetze ist künftig Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Nikolaus.

Teil II

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Nikolaus in Burgdorf sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Nikolaus ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens (abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Nikolaus ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBL. Nr. 16/2007 S. 297

**Urkunde
über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde
Maria Rosenkranz, Seelze-Letter, und über die Zuweisung
des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde
Hl. Dreifaltigkeit, Seelze**

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

**Dekret
über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde
Maria Rosenkranz in Seelze-Letter
und die Zuweisung des Gebietes
zur Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Seelze**

Artikel 1 — Auflösung und Zuweisung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. Oktober 2006(1), 24 Uhr, die Pfarrgemeinde Maria Rosenkranz in Seelze-Letter aufgelöst.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde Maria Rosenkranz in Seelze-Letter der Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Seelze, Südstraße 9, 30926 Seelze, zugewiesen.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit, Seelze“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Name der Filialkirche hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit in Seelze umfasst zukünftig neben dem bisherigen Pfarrgebiet auch das Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinde Maria Rosenkranz in Seelze-Letter.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Hl. Dreifaltigkeit“ geweihte Kirche in Seelze.

(2) Die Kirche Maria Rosenkranz in Seelze-Letter ist künftig Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit.

Teil II

**Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens
der Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit Seelze
sowie die Vermögensverwaltung**

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit ist ab dem Zeit-

punkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens

(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006
mit Berichtigung im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 27. 2. 2007)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Hl. Dreifaltigkeit ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 16/2007 S. 298

**Urkunde
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Augustinus, Hannover-Ricklingen,
St. Johannes Bosco, Hemmingen,
St. Maria, Pattensen, und über die Errichtung
der katholischen Pfarrgemeinde St. Augustinus, Hannover**

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

**Dekret
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Augustinus in Hannover-Ricklingen,
St. Johannes Bosco in Hemmingen und St. Maria in Pattensen
und die Errichtung der Pfarrgemeinde
St. Augustinus in Hannover**

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Augustinus in Hannover-Ricklingen, St. Johannes Bosco in Hemmingen und St. Maria in Pattensen aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Augustinus in Hannover, Göttinger Chaussee 145, 30459 Hannover-Ricklingen, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Augustinus, Hannover“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für

die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Augustinus in Hannover ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Augustinus“ geweihte Kirche in Hannover-Ricklingen.

(2) Die Kirchen St. Johannes Bosco in Hemmingen sowie St. Maria in Pattensen sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Augustinus.

Teil II

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Augustinus in Hannover sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Augustinus ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens

(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Augustinus ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 298

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Christ-König, Springe, Maria von der Immerwährenden Hilfe, Springe-Bennigsen, Allerheiligen, Springe-Eldagsen, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Christ-König, Springe

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Christ-König in Springe, Maria von der Immerwährenden Hilfe in Springe-Bennigsen und Allerheiligen in Springe-Eldagsen und die Errichtung der Pfarrgemeinde Christ-König in Springe

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Christ-König in Springe, Maria von der Immerwährenden Hilfe in Springe-Bennigsen und Allerheiligen in Springe-Eldagsen aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Christ-König in Springe, Erzbischof-Joseph-Godehard-Platz 1, 31832 Springe, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Christ-König, Springe“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Christ-König in Springe ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Christ-König“ geweihte Kirche in Springe.

(2) Die Kirchen Maria von der Immerwährenden Hilfe in Springe-Bennigsen sowie Allerheiligen in Springe-Eldagsen sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Christ-König.

Teil II

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Christ-König in Springe sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Christ-König ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilten Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Christ-König ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 16/2007 S. 299

**Urkunde
über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde
Unbeflecktes Herz Mariä, Neustadt-Mandelsloh,
und über die Neuumschreibung der katholischen
Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Neustadt/Rbge.**

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

**über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde
Unbeflecktes Herz Mariä in Neustadt-Mandelsloh
und die Neuumschreibung der Pfarrgemeinde
St. Peter und Paul in Neustadt/Rbge.**

Artikel 1 — Auflösung und Zuweisung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinde Unbeflecktes Herz Mariä in Neustadt-Mandelsloh aufgelöst.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde Unbeflecktes Herz Mariä in Neustadt-Mandelsloh mit Ausnahme des Gebietes der Filialgemeinde Hl. Familie in Rodewald der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul in Neustadt/Rbge., Bischof-Ketteler-Platz 1, 31535 Neustadt/Rbge., zugewiesen.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Neustadt/Rbge.“ Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die Pfarrgemeinde St. Peter und Paul in Neustadt/Rbge. ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst entsprechend Artikel 1 Abs. das Gebiet der bisherigen Pfarrgemeinde St. Peter und Paul in Neustadt/Rbge. sowie einen

Teil des Gebietes der aufgelösten Pfarrgemeinde Unbeflecktes Herz Mariä in Neustadt-Mandelsloh.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Peter und Paul“ geweihte Kirche in Neustadt/Rbge.

(2) Die bisherige Pfarrkirche „Unbeflecktes Herz Mariä“ in Neustadt-Mandelsloh ist künftig Filialkirche der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul in Neustadt/Rbge.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul.

Teil II

Gesetz

**über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde
St. Peter und Paul Neustadt/Rbge.
sowie die Vermögensverwaltung**

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Peter und Paul ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde.

**§ 2 — Übergang des immobilten Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)**

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 16/2007 S. 300

**Dekret
über die Neuumschreibung der katholischen
Pfarrgemeinde St. Bernward in Nienburg**

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 — Zuweisung und Neuumschreibung

Mit Wirkung zum 1. November 2006 wird das Gebiet der bisher der Pfarrgemeinde Unbeflecktes Herz Mariä in Neustadt-Mandelsloh zugehörigen Filialgemeinde Hl. Familie in Rodewald der katholischen Pfarrgemeinde St. Bernward in Nienburg eingegliedert. Die Pfarrgemeinde St. Bernward in Nienburg wird damit neu umschrieben.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Bernward, Nienburg“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 300

Urkunde

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Aegidien, Braunschweig, St. Joseph, Braunschweig,
St. Laurentius, Braunschweig,
St. Christophorus, Braunschweig-Rühme,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Aegidien, Braunschweig**

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Aegidien in Braunschweig, St. Joseph in Braunschweig,
St. Laurentius in Braunschweig
und St. Christophorus in Braunschweig-Rühme
und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Aegidien in Braunschweig**

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Aegidien in Braunschweig, St. Joseph in Braunschweig, St. Laurentius in Braunschweig und St. Christophorus in Braunschweig-Rühme aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Aegidien in Braunschweig, Spohrplatz 9, 38100 Braunschweig, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Aegidien, Braunschweig“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Aegidien in Braunschweig ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die Kirche mit dem Titel „Liebfrauen-Münster St. Aegidien, Propstei-Kirche“.

(2) Die bisherigen Pfarrkirchen St. Joseph in Braunschweig, St. Laurentius in Braunschweig sowie St. Christophorus in Braunschweig-Rühme sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Aegidien.

Teil II

Gesetz

**über die Neuordnung des Vermögens
der Pfarrgemeinde St. Aegidien in Braunschweig
sowie die Vermögensverwaltung**

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Aegidien ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens

(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Aegidien ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 301

Urkunde

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Bernward, Braunschweig,
St. Hedwig, Braunschweig-Rüningen,
Heilige Dreifaltigkeit, Braunschweig-Stöckheim,
St. Heinrich, Braunschweig-Süd,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Bernward, Braunschweig**

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Bernward in Braunschweig, St. Hedwig in Braunschweig-Rüningen,
Heilige Dreifaltigkeit in Braunschweig-Stöckheim
und St. Heinrich in Braunschweig-Süd
und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Bernward in Braunschweig**

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Bernward in Braunschweig, St. Hedwig in Braunschweig-Rüningen, Heilige Dreifaltigkeit in Braunschweig-Stöckheim und St. Heinrich in Braunschweig-Süd aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Bernward in Braunschweig, Stettinstraße 2 A, 38124 Braunschweig, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Bernward, Braunschweig“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Bernward in Braunschweig ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Bernward“ geweihte Kirche in Braunschweig.

(2) Die Kirchen St. Hedwig in Braunschweig-Rüningen, Heilige Dreifaltigkeit in Braunschweig-Stöckheim sowie St. Heinrich in Braunschweig-Süd sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Bernward.

Teil II

Gesetz

**über die Neuordnung des Vermögens
der Pfarrgemeinde St. Bernward in Braunschweig
sowie die Vermögensverwaltung**

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Bernward ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Bernward ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 16/2007 S. 301

Urkunde

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Heilig Geist, Braunschweig-Lehndorf,
St. Gereon, Vechelde, St. Elisabeth, Wendeburg,
und über die Errichtung der katholischen
Pfarrgemeinde Heilig Geist, Braunschweig**

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Heilig Geist in Braunschweig-Lehndorf, St. Gereon in Vechelde
und St. Elisabeth in Wendeburg und die Errichtung
der Pfarrgemeinde Heilig Geist in Braunschweig**

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Heilig Geist in Braunschweig-Lehndorf, St. Gereon in Vechelde und St. Elisabeth in Wendeburg aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Heilig Geist in Braunschweig, St.-Ingbert-Straße 90, 38116 Braunschweig, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Heilig Geist, Braunschweig“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Heilig Geist in Braunschweig ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Heilig Geist“ geweihte Kirche in Braunschweig-Lehndorf.
- (2) Die Kirchen St. Gereon in Vechelde sowie St. Elisabeth in Wendeburg sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Heilig Geist.

Teil II

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Heilig Geist in Braunschweig sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Heilig Geist ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens (abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Heilig Geist ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 302

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Braunschweig-Querum, St. Martin, Lehre-Wendhausen, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Braunschweig

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien in Braunschweig-Querum und St. Martin in Lehre-Wendhausen und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Marien in Braunschweig

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Marien in

Braunschweig-Querum sowie St. Martin in Lehre-Wendhausen aufgehoben.

- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Marien in Braunschweig, Köterei 3, 38108 Braunschweig, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Marien, Braunschweig“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Marien in Braunschweig ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Marien“ geweihte Kirche in Braunschweig-Querum.
- (2) Die Kirche St. Martin in Lehre-Wendhausen ist künftig Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Marien.

Teil II

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Marien in Braunschweig sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Marien ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens (abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Marien ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III
Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBL. Nr. 16/2007 S. 303

Urkunde
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Hl. Theresia vom Kinde Jesu, Cremlingen,
Hl. Kreuz, Veltheim, und über die Errichtung
der katholischen Pfarrgemeinde Hl. Kreuz, Veltheim

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I
Dekret
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Hl. Theresia vom Kinde Jesu in Cremlingen
und Hl. Kreuz in Veltheim und die Errichtung
der Pfarrgemeinde Hl. Kreuz in Veltheim

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Hl. Theresia vom Kinde Jesu in Cremlingen sowie Hl. Kreuz in Veltheim aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Hl. Kreuz in Veltheim, Wasserweg 2 B, 38173 Veltheim, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Hl. Kreuz, Veltheim“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Hl. Kreuz in Veltheim ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Hl. Kreuz“ geweihte Kirche in Veltheim.

(2) Die Kirche Hl. Theresia vom Kinde Jesu in Cremlingen ist künftig Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Hl. Kreuz.

Teil II
Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde
Hl. Kreuz in Veltheim
sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Hl. Kreuz ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Hl. Kreuz ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III
Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBL. Nr. 16/2007 S. 304

Urkunde
über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Bernward, Börßum, St. Peter und Paul, Heiningen,
Hl. Kreuz, Dorstadt, und über die Zuweisung der Gebiete
zur katholischen Pfarrgemeinde St. Petrus, Wolfenbüttel

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I
Dekret
über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Bernward in Börßum, St. Peter und Paul in Heiningen
und Hl. Kreuz in Dorstadt und die Zuweisung der Gebiete
zur Pfarrgemeinde St. Petrus in Wolfenbüttel

Artikel 1 — Auflösung und Zuweisung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Bernward in Börßum, St. Peter und Paul in Heiningen und Hl. Kreuz in Dorstadt aufgelöst.

(2) Gleichzeitig werden mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Gebiete der aufgelösten Pfarrgemeinden St. Bernward in Börßum, St. Peter und Paul in Heiningen und Hl. Kreuz in Dorstadt zur Pfarrgemeinde St. Petrus in Wolfenbüttel, Harztorwall 2, 38300 Wolfenbüttel, zugewiesen.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den

Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Petrus, Wolfenbüttel“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(2) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Petrus in Wolfenbüttel umfasst zukünftig neben dem bisherigen Pfarrgebiet auch die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden St. Bernward in Börßum, St. Peter und Paul in Heiningen und Hl. Kreuz in Dorstadt.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Petrus“ geweihte Kirche in Wolfenbüttel.

(2) Die bisherigen Pfarrkirchen St. Bernward in Börßum, St. Peter und Paul in Heiningen und Hl. Kreuz in Dorstadt sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Petrus.

Teil II

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Petrus in Wolfenbüttel sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Petrus ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens

(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Petrus ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Maria Hilfe der Christen, Schöningen, Hl. Familie, Büddenstedt-Offleben, Maria von der Immerwährenden Hilfe, Jerxheim, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Maria Hilfe der Christen, Schöningen

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Maria Hilfe der Christen in Schöningen, Hl. Familie in Büddenstedt-Offleben und Maria von der Immerwährenden Hilfe in Jerxheim und die Errichtung der Pfarrgemeinde Maria Hilfe der Christen in Schöningen

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Maria Hilfe der Christen in Schöningen, Hl. Familie in Büddenstedt-Offleben und Maria von der Immerwährenden Hilfe in Jerxheim aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Maria Hilfe der Christen in Schöningen, Anna-Sophien-Straße 5, 38364 Schöningen, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Maria Hilfe der Christen, Schöningen“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Maria Hilfe der Christen in Schöningen ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Maria Hilfe der Christen“ geweihte Kirche in Schöningen.

(2) Die Kirchen Hl. Familie in Büddenstedt-Offleben sowie Maria von der Immerwährenden Hilfe in Jerxheim sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Maria Hilfe der Christen.

Teil II
Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens
der Pfarrgemeinde Maria Hilfe der Christen in Schöningen
sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Maria Hilfe der Christen ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Maria Hilfe der Christen ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III
Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 16/2007 S. 305

Urkunde
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Hl. Engel, Peine, Hl. Kreuz, Peine-Dungelbeck,
St. Joseph, Peine-Vöhrum, Corpus Christi, Edemissen,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
Zu den heiligen Engeln, Peine

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I
Dekret
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Hl. Engel in Peine, Hl. Kreuz in Peine-Dungelbeck,
St. Joseph in Peine-Vöhrum und Corpus Christi in Edemissen
und die Errichtung der Pfarrgemeinde
Zu den heiligen Engeln in Peine

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Hl. Engel in Peine, Hl. Kreuz in Peine-Dungelbeck sowie St. Joseph in Peine-Vöhrum sowie Corpus Christi in Edemissen aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Zu den heiligen Engeln in Peine, Von-Ketteler-Platz 3, 31224 Peine, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Zu den heiligen Engeln, Peine“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Zu den heiligen Engeln in Peine ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Zu den heiligen Engeln“ geweihte Kirche in Peine.

(2) Die Kirchen Hl. Kreuz in Peine-Dungelbeck, St. Joseph in Peine-Vöhrum sowie Corpus Christi in Edemissen sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Zu den heiligen Engeln.

Teil II
Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens
der Pfarrgemeinde Zu den heiligen Engeln in Peine
sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Zu den heiligen Engeln ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Zu den heiligen Engeln ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III
Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 16/2007 S. 306

Urkunde
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Marien, Salzgitter-Bad, Christ-König, Salzgitter-Bad,
St. Abdon und Sennen, Salzgitter-Ringelheim,
St. Pius X., Salzgitter-Flachstöckheim,
St. Gabriel, Salzgitter-Gebhardshagen,
und über die Errichtung der katholischen
Pfarrgemeinde St. Marien, Salzgitter

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien in Salzgitter-Bad, Christ-König in Salzgitter-Bad, St. Abdon und Sennen in Salzgitter-Ringelheim, St. Pius X. in Salzgitter-Flachstöckheim sowie St. Gabriel in Salzgitter-Gebhardshagen und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Marien in Salzgitter

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Marien in Salzgitter-Bad, Christ-König in Salzgitter-Bad, St. Abdon und Sennen in Salzgitter-Ringelheim, St. Pius X. in Salzgitter-Flachstöckheim sowie St. Gabriel in Salzgitter-Gebhardshagen aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Marien in Salzgitter, Altstadtweg 7, 38259 Salzgitter-Bad, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Marien, Salzgitter“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Marien in Salzgitter ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Marien“ geweihte Kirche in Salzgitter-Bad.

(2) Die Kirchen Christ-König in Salzgitter-Bad, St. Abdon und Sennen in Salzgitter-Ringelheim, St. Pius X. in Salzgitter-Flachstöckheim sowie St. Gabriel in Salzgitter-Gebhardshagen sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Marien.

Teil II

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Marien in Salzgitter sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Marien ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens (abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Marien ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 306

Urkunde über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Peter und Paul, Salzgitter-Lebenstedt, St. Michael, Salzgitter-Lebenstedt, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Joseph, Salzgitter-Lebenstedt

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Peter und Paul in Salzgitter-Lebenstedt und St. Michael in Salzgitter-Lebenstedt und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Joseph in Salzgitter-Lebenstedt

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Peter und Paul in Salzgitter-Lebenstedt sowie St. Michael in Salzgitter-Lebenstedt aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Joseph in Salzgitter-Lebenstedt, Suthwiesenstraße 4, 38226 Salzgitter-Lebenstedt, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Joseph, Salzgitter-Lebenstedt“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Joseph in Salzgitter-Lebenstedt ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Joseph“ geweihte Kirche in Salzgitter-Lebenstedt.

(2) Die Kirchen St. Elisabeth in Salzgitter-Lebenstedt sowie St. Michael in Salzgitter-Lebenstedt sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Joseph.

Teil II**Gesetz**

**über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde
St. Joseph in Salzgitter-Lebenstedt
sowie die Vermögensverwaltung**

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Joseph ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

**§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)**

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Joseph ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III**Inkraftsetzung**

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 16/2007 S. 307

Urkunde

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Bernward, Salzgitter-Thiede,
Heilig Geist, Salzgitter-Hallendorf,
und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Bernward, Salzgitter**

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I**Dekret**

**über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Bernward in Salzgitter-Thiede und
Heilig Geist in Salzgitter-Hallendorf
und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Bernward in Salzgitter**

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Bernward

in Salzgitter-Thiede sowie Heilig Geist in Salzgitter-Hallendorf aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Bernward in Salzgitter, Pappeldamm 76, 38239 Salzgitter-Thiede, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Bernward, Salzgitter“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Bernward in Salzgitter ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Bernward“ geweihte Kirche in Salzgitter-Thiede.

(2) Die Kirche Heilig Geist in Salzgitter-Hallendorf ist künftig Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Bernward.

Teil II**Gesetz**

**über die Neuordnung des Vermögens
der Pfarrgemeinde St. Bernward in Salzgitter
sowie die Vermögensverwaltung**

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Bernward ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

**§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)**

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Bernward ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 308

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Mariä Himmelfahrt, Wesendorf, Maria Königin, Wittingen, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Wittingen

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Mariä Himmelfahrt in Wesendorf und Maria Königin in Wittingen und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Marien in Wittingen

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Mariä Himmelfahrt in Wesendorf sowie Maria Königin in Wittingen aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Marien in Wittingen, Schützenstraße 5, 29378 Wittingen, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Marien, Wittingen“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Marien in Wittingen ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben. Sie umfasst die Stadt Wittingen, die Samtgemeinde Hankensbüttel mit Ausnahme der Gemeinde Steinhorst, und die Samtgemeinde Wesendorf.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Marien“ geweihte Kirche in Wittingen.

(2) Die Kirche Mariä Himmelfahrt in Wesendorf ist künftig Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Marien.

Teil II

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Marien in Wittingen sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Marien ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens

(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006
mit Berichtigung im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 27. 2. 2007)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Marien ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 309

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Familie, Bremen-Grohn, St. Willehad, Bremen-Aumund, St. Peter und Paul, Bremen-Lesum, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Hl. Familie, Bremen-Grohn

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Familie in Bremen-Grohn, St. Willehad in Bremen-Aumund und St. Peter und Paul in Bremen-Lesum und die Errichtung der Pfarrgemeinde Hl. Familie in Bremen-Grohn

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Hl. Familie in Bremen-Grohn, St. Willehad in Bremen-Aumund und St. Peter und Paul in Bremen-Lesum aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Hl. Familie in Bremen-Grohn, Grohner Markt 7, 28759 Bremen-Grohn, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich

des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV, Art. 14 Abs. 1 Bremisches Konkordat und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Hl. Familie, Bremen-Grohn“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Hl. Familie in Bremen-Grohn ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Hl. Familie“ geweihte Kirche in Bremen-Grohn.

(2) Die Kirchen St. Willehad in Bremen-Aumund sowie St. Peter und Paul in Bremen-Lesum sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Hl. Familie.

Teil II

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Hl. Familie in Bremen-Grohn sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Hl. Familie ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens

(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006
mit Berichtigung im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 27. 2. 2007)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Hl. Familie ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 16/2007 S. 309

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Bremen-Blumenthal, Hl. Kreuz, Bremen-Blumenthal, Christ-König, Bremen-Rönnebeck, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Bremen-Blumenthal

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Marien in Bremen-Blumenthal, Hl. Kreuz in Bremen-Blumenthal und Christ-König in Bremen-Rönnebeck und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Marien in Bremen-Blumenthal

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Marien in Bremen-Blumenthal, Hl. Kreuz in Bremen-Blumenthal und Christ-König in Bremen-Rönnebeck aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Marien in Bremen-Blumenthal, Fresenbergstraße 20, 28779 Bremen-Blumenthal, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV, Art. 14 Abs. 1 Bremisches Konkordat und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Marien, Bremen-Blumenthal“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Marien in Bremen-Blumenthal ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Marien“ geweihte Kirche in Bremen-Blumenthal.

(2) Die Kirchen Hl. Kreuz in Bremen-Blumenthal sowie Christ-König in Bremen-Rönnebeck sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Marien.

Teil II
Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens
der Pfarrgemeinde St. Marien in Bremen-Blumenthal
sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Marien ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006
mit Berichtigung im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 27. 2. 2007)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Marien ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III
Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 310

Urkunde
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Geestemünde,
St. Nikolaus, Bremerhaven-Wulsdorf,
St. Johannes der Täufer, Loxstedt,
und über die Errichtung der katholischen
Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu, Bremerhaven

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I
Dekret
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Hl. Herz Jesu in Bremerhaven-Geestemünde,
St. Nikolaus in Bremerhaven-Wulsdorf und
St. Johannes der Täufer in Loxstedt
und die Errichtung der Pfarrgemeinde
Hl. Herz Jesu in Bremerhaven

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Hl. Herz Jesu in Bremerhaven-Geestemünde, St. Nikolaus in Bremerhaven-Wulsdorf und St. Johannes der Täufer in Loxstedt aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu in Bremerhaven, Grashoffstraße 50, 27570 Bremerhaven, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den

Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV, Art. 14 Abs. 1 Bremisches Konkordat und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu, Bremerhaven“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu in Bremerhaven ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Hl. Herz Jesu“ geweihte Kirche in Bremerhaven-Geestemünde.

(2) Die Kirchen St. Nikolaus in Bremerhaven-Wulsdorf sowie St. Johannes der Täufer in Loxstedt sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu.

Teil II
Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens
der Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu
in Bremerhaven sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006
mit Berichtigung im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 27. 2. 2007)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Hl. Herz Jesu ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III
Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 311

**Urkunde
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Maria Königin des Friedens, Göttingen-Geismar,
St. Norbert, Friedland, und über die Errichtung
der katholischen Pfarrgemeinde
Maria Königin des Friedens, Göttingen**

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

**Dekret
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
Maria Königin des Friedens in Göttingen-Geismar
und St. Norbert in Friedland
und die Errichtung der Pfarrgemeinde
Maria Königin des Friedens in Göttingen**

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Maria Königin des Friedens in Göttingen-Geismar sowie St. Norbert in Friedland aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Maria Königin des Friedens in Göttingen, Sandersbeek 1, 37085 Göttingen-Geismar, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Maria Königin des Friedens, Göttingen“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Maria Königin des Friedens in Göttingen ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Maria Königin des Friedens“ geweihte Kirche in Göttingen-Geismar.

(2) Die Kirche St. Norbert in Friedland ist künftig Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Maria Königin des Friedens.

Teil II

**Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens
der Pfarrgemeinde Maria Königin des Friedens in Göttingen
sowie die Vermögensverwaltung**

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Maria Königin des Friedens ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens

(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006
mit Berichtigung im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 27. 2. 2007)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Maria Königin des Friedens ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 16/2007 S. 312

**Urkunde
über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Ulrich, Moringen, und über die Zuweisung
des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde
Mariä Heimsuchung, Northeim**

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

**Dekret
über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde
St. Ulrich in Moringen und die Zuweisung des Gebietes
zur Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung in Northeim**

Artikel 1 — Auflösung und Zuweisung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Ulrich in Moringen aufgelöst.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde St. Ulrich in Moringen der Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung in Northeim, Gardekürassierstraße 5, 37154 Northeim, zugewiesen.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung, Northeim“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung in Northeim ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben. Die genaue Beschreibung des Pfarrgebiets erfolgt mit gesonderter Urkunde.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Mariä Heimsuchung“ geweihte Kirche in Northeim.

(2) Die Kirche St. Ulrich in Moringen ist künftig Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung.

Teil II

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung Northeim sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBL. Nr. 16/2007 S. 312

Dekret

über die Ausgliederung der Filialgemeinde Hl. Herz Jesu aus der katholischen Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Katlenburg-Lindau, über die Zuweisung des Gebietes zur kath. Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung, Northeim, sowie über die territoriale Neubeschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung in Northeim

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Artikel 1 — Ausgliederung

Mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, wird das Gebiet der Filialgemeinde Hl. Herz Jesu, Katlenburg, aus der Pfarrgemeinde St. Peter und Paul, Katlenburg-Lindau, ausgegliedert.

Artikel 2 — Zuweisung

Mit Wirkung zum 1. November 2006, 0 Uhr, wird das Gebiet der Filialgemeinde Hl. Herz Jesu, Katlenburg, der kath. Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung in Northeim zugewiesen.

Artikel 3 — Territoriale Neubeschreibung

Die katholische Pfarrgemeinde Mariä Heimsuchung in Northeim umfasst mit Wirkung ab dem 1. November 2006 das ihr am 31. 10. 2006 zugehörige Gebiet sowie das Gebiet der zum 31. 10. 2006 aufgelösten Pfarrgemeinde St. Ulrich in Moringen und das Gebiet der Filialgemeinde Hl. Herz Jesu, Katlenburg.

Artikel 4 — Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret tritt zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBL. Nr. 16/2007 S. 313

Urkunde

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde St. Hildegard, Hattorf, und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde St. Josef, Herzberg

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

**Dekret
über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde St. Hildegard in Hattorf und die Zuweisung des Gebietes zur Pfarrgemeinde St. Josef in Herzberg**

Artikel 1 — Auflösung und Zuweisung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Hildegard in Hattorf aufgelöst.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde St. Hildegard in Hattorf der Pfarrgemeinde St. Josef in Herzberg, Magisterberg 5, 37412 Herzberg, zugewiesen.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Josef, Herzberg“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Josef in Herzberg umfasst neben dem bisherigen Pfarrgebiet zukünftig auch das Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinde St. Hildegard in Hattorf.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Josef“ geweihte Kirche in Herzberg.
- (2) Die Kirche St. Hildegard in Hattorf ist künftig Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Josef.

Teil II

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Josef in Herzberg sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde St. Josef ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Josef ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 16/2007 S. 313

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Ludwig, Celle, St. Hedwig, Celle, St. Barbara, Wathlingen, St. Raphael, Lachendorf und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Ludwig, Celle

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Ludwig in Celle, St. Hedwig in Celle, St. Barbara in Wathlingen und St. Raphael in Lachendorf und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Ludwig in Celle

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Ludwig in

Celle, St. Hedwig in Celle, St. Barbara in Wathlingen und St. Raphael in Lachendorf aufgehoben.

- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Ludwig in Celle, Kanonenstraße 1, 29221 Celle, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Ludwig, Celle“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Ludwig in Celle ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Ludwig“ geweihte Kirche in Celle.
- (2) Die Kirchen St. Hedwig in Celle, St. Barbara in Wathlingen sowie St. Raphael in Lachendorf sind künftig Filialkirchen.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Ludwig.

Teil II

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Ludwig in Celle sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Ludwig ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Ludwig ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 314

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Schutzengel, Hambühren, St. Maria Hilfe der Christen, Wietze, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Hl. Schutzengel, Hambühren

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Hl. Schutzengel in Hambühren und St. Maria Hilfe der Christen in Wietze und die Errichtung der Pfarrgemeinde Hl. Schutzengel in Hambühren

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Hl. Schutzengel in Hambühren und St. Maria Hilfe der Christen in Wietze aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Hl. Schutzengel in Hambühren, Eichendorffstraße 11, 29313 Hambühren, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Hl. Schutzengel, Hambühren“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Hl. Schutzengel in Hambühren ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Hl. Schutzengel“ geweihte Kirche in Hambühren.

(2) Die Kirche St. Maria Hilfe der Christen in Wietze ist künftig Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und

von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Hl. Schutzengel.

Teil II

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Hl. Schutzengel in Hambühren sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Hl. Schutzengel ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens

(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Hl. Schutzengel ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 315

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Maria vom hl. Rosenkranz, Soltau, St. Ansgar, Schneverdingen, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz, Soltau

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Maria vom hl. Rosenkranz in Soltau und St. Ansgar in Schneverdingen und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz in Soltau

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Maria vom hl. Rosenkranz in Soltau und St. Ansgar in Schneverdingen aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz in Soltau, Feldstraße 22, 29614 Soltau, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß

Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz, Soltau“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz in Soltau ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Maria vom hl. Rosenkranz“ geweihte Kirche in Soltau.

(2) Die Kirche St. Ansgar in Schneverdingen ist künftig Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz.

Teil II

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz in Soltau sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens (abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Maria vom hl. Rosenkranz ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Zum Göttlichen Erlöser, Uelzen, St. Joseph, Bad Bevensen, St. Bonifatius, Bad Bodenteich, Mariä Heimsuchung, Ebstorf, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Zum Göttlichen Erlöser, Uelzen

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Zum Göttlichen Erlöser in Uelzen, St. Joseph in Bad Bevensen, St. Bonifatius in Bad Bodenteich und Mariä Heimsuchung in Ebstorf und die Errichtung der Pfarrgemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Uelzen

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Zum Göttlichen Erlöser in Uelzen, St. Joseph in Bad Bevensen, St. Bonifatius in Bad Bodenteich und Mariä Heimsuchung in Ebstorf aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Uelzen, Alewinstraße 31, 29525 Uelzen, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Zum Göttlichen Erlöser, Uelzen“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Uelzen ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Zum Göttlichen Erlöser“ geweihte Kirche in Uelzen.

(2) Die Kirchen St. Joseph in Bad Bevensen, St. Bonifatius in Bad Bodenteich sowie Mariä Heimsuchung in Ebstorf sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Zum Göttlichen Erlöser.

Teil II

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Zum Göttlichen Erlöser in Uelzen sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Zum Göttlichen Erlöser ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens (abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Zum Göttlichen Erlöser ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 316

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Agnes, Lüchow, St. Peter und Paul, Dannenberg, St. Johannes Maria Vianney, Clenze, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Agnes, Lüchow

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Agnes in Lüchow, St. Peter und Paul in Dannenberg und St. Johannes Maria Vianney in Clenze und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Agnes in Lüchow

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Agnes in Lüchow, St. Peter und Paul in Dannenberg und St. Johannes Maria Vianney in Clenze aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Agnes in Lüchow, Hindenburgstraße 6, 29439 Lüchow, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Agnes, Lüchow“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Agnes in Lüchow ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Agnes“ geweihte Kirche in Lüchow.

(2) Die Kirchen St. Peter und Paul in Dannenberg sowie St. Johannes Maria Vianney in Clenze sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Agnes.

Teil II

Gesetz über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Agnes in Lüchow sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Agnes ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens (abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Agnes ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 317

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Corpus Christi, Rotenburg/Wümme, Christ-König, Zeven, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Corpus Christi, Rotenburg/Wümme

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden Corpus Christi in Rotenburg/Wümme und Christ-König in Zeven und die Errichtung der Pfarrgemeinde Corpus Christi in Rotenburg/Wümme

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden Corpus Christi in Rotenburg/Wümme und Christ-König in Zeven aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde Corpus Christi in Rotenburg-Zeven, Nordstraße 14, 27356 Rotenburg/Wümme, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Corpus Christi, Rotenburg/Wümme“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde Corpus Christi in Rotenburg/Wümme ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Corpus Christi“ geweihte Kirche in Rotenburg/Wümme.

(2) Die Kirche Christ-König in Zeven ist künftig Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Corpus Christi.

Teil II

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Corpus Christi in Rotenburg/Wümme sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde Corpus Christi ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Corpus Christi ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchen-

vermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 16/2007 S. 317

Urkunde

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Rodenberg, und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde Maria vom hl. Rosenkranz, Bad Nenndorf

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt in Rodenberg und die Zuweisung des Gebietes zur Pfarrgemeinde Maria vom hl. Rosenkranz in Bad Nenndorf

Artikel 1 — Auflösung und Zuweisung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt in Rodenberg aufgelöst.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt in Rodenberg der Pfarrgemeinde Maria vom hl. Rosenkranz in Bad Nenndorf, Lindenallee 3, 31542 Bad Nenndorf, zugewiesen.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Maria vom hl. Rosenkranz, Bad Nenndorf“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde Maria vom hl. Rosenkranz in Bad Nenndorf umfasst neben dem bisherigen Pfarrgebiet auch das Gebiet der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt in Rodenberg.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Maria vom hl. Rosenkranz“ geweihte Kirche in Bad Nenndorf.

(2) Die Kirche Mariä Himmelfahrt in Rodenberg ist künftig Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Maria vom hl. Rosenkranz.

Teil II

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Maria vom hl. Rosenkranz Bad Nenndorf sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde Maria vom hl. Rosenkranz ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens

(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde Maria vom hl. Rosenkranz ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 318

Urkunde

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Augustinus, Hameln, Hl. Familie, Emmerthal-Kirchohsen, und über die Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde St. Augustinus, Hameln

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I

Dekret

über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden St. Augustinus in Hameln und Hl. Familie in Emmerthal-Kirchohsen und die Errichtung der Pfarrgemeinde St. Augustinus in Hameln

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Augustinus in Hameln sowie Hl. Familie in Emmerthal-Kirchohsen aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Augustinus in Hameln, Lohstraße 8, 31785 Hameln, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Augustinus, Hameln“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Augustinus in Hameln ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Augustinus“ geweihte Kirche in Hameln.

(2) Die Kirche Hl. Familie in Emmerthal-Kirchohsen ist künftig Filialkirche.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Augustinus.

Teil II

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde St. Augustinus in Hameln sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Augustinus ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens

(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Augustinus ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 319

**Urkunde
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Elisabeth, Hameln, St. Vizelin, Hameln,
St. Bonifatius, Aerzen, und über die Errichtung
der katholischen Pfarrgemeinde St. Elisabeth, Hameln**

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

**Teil I
Dekret
über die Aufhebung der katholischen Pfarrgemeinden
St. Elisabeth in Hameln, St. Vizelin in Hameln
und St. Bonifatius in Aerzen und die Errichtung
der Pfarrgemeinde St. Elisabeth in Hameln**

Artikel 1 — Aufhebung und Errichtung

(1) Gemäß can. 512 § 2 CIC werden mit Wirkung zum 31. Oktober 2006, 24 Uhr, die Pfarrgemeinden St. Elisabeth in Hameln, St. Vizelin in Hameln und St. Bonifatius in Aerzen aufgehoben.

(2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, die Pfarrgemeinde St. Elisabeth in Hameln, Arndtweg 17, 31785 Hameln, errichtet.

Artikel 2 — Rechtsstellung und Siegel

(1) Die neu errichtete Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Name der neu errichteten Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde St. Elisabeth, Hameln“. Dem Namen können für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. die Namen der Filialkirchen hinzugefügt werden.

(3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 — Pfarrgebiet

Die neu errichtete Pfarrgemeinde St. Elisabeth in Hameln ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinden.

Artikel 4 — Pfarr- und Filialkirchen

(1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Elisabeth“ geweihte Kirche in Hameln.

(2) Die Kirchen St. Vizelin in Hameln sowie St. Bonifatius in Aerzen sind künftig Filialkirchen.

(3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 — Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Pfarrgemeinden werden zum 31. Oktober 2006 geschlossen und von der neu errichteten Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.

(2) Ab dem 1. November 2006 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde St. Elisabeth.

**Teil II
Gesetz
über die Neuordnung des Vermögens
der Pfarrgemeinde St. Elisabeth in Hameln
sowie die Vermögensverwaltung**

§ 1 — Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde errichtete Pfarrgemeinde St. Elisabeth ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errich-

tung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgehobenen Pfarrgemeinden.

**§ 2 — Übergang des immobilien Vermögens
(abgedruckt im Kirchlichen Anzeiger
für das Bistum Hildesheim vom 3. 11. 2006)**

§ 3 — Vermögensverwaltung

In der Pfarrgemeinde St. Elisabeth ist ein Kirchenvorstand zu bilden, der entsprechend § 1 Abs. 1 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) das Vermögen der Pfarrgemeinde vertritt und verwaltet. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes nach seiner Wahl am 5. November 2006 vertritt und verwaltet gemäß § 18 KVVG der Pfarrer der Pfarrgemeinde deren Vermögen.

Teil III

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten zum 1. November 2006 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 16/2007 S. 320

**Dekret
über die Zuordnung der Filialgemeinde Hl. Geist in Faßberg
zur katholischen Pfarrgemeinde St. Michael in Munster**

Vom 25. 10. 2006

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Mit Wirkung zum 1. November 2006 wird das Gebiet der bisher der Pfarrgemeinde „Sühnekirche vom Kostbaren Blut, Bergen“ zugehörigen Filialgemeinde Hl. Geist in Faßberg der katholischen Pfarrgemeinde St. Michael in Munster zugeordnet.

— Nds. MBl. Nr. 16/2007 S. 320

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

**Widmung, Umstufung und Einziehung
von Teilstrecken der Bundesstraßen 212 und 437
auf dem Gebiet der Gemeinde Stadland**

Vfg. d. NLStBV v. 11. 4. 2007 — 31020-498 —

I.

Die nach Fertigstellung der neu gebauten Teilstrecke der Bundesstraßen 212 (B 212) und 437 (B 437) — Ortsumgehung Rodenkirchen — nicht mehr benötigten Straßen erhalten die Eigenschaft einer Gemeindestraße und werden gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes sowie § 7 NStrG wie folgt abgestuft:

Es wird mit Wirkung vom 1. 1. 2007 zur Gemeindestraße abgestuft:

die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 212 alt

von km 36,432 bis km 37,050 — Gemeindegrenze Brake/Stadland bis Sürwürderwarp — einschließlich Anschluss an die B 212 neu,

von km 43,050 bis km 44,440 — Hiddinger Straße bis zur Gemeindegrenze Stadland/Nordenham —,

von km 42,420 bis km 42,600 der Düddinger Straße (B 212 alt), von km 43,050 bis Anschluss B 212 — Nordenhamer Straße bis Anschluss Mittenfelder Weg alt —,

die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der B 437 alt

von km 22,164 bis km 22,434 — Rodenkirchen (Hosen Mack) —.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Stadland.

Auf die Verfügung vom 14. 2. 2007 — 31020-498 — wird Bezug genommen.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungs-

gericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 320

Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gipskarstlandschaft bei Uhrde“ in der Stadt Osterode am Harz, Landkreis Osterode am Harz

Vom 11. 4. 2007

Aufgrund der §§ 24, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Gipskarstlandschaft bei Uhrde“ erklärt. Es umfasst auch das ehemalige NSG „Lichtenstein“.

(2) Das NSG liegt im südwestlichen Harzvorland. Es befindet sich in der Stadt Osterode am Harz.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 6 500*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Osterode am Harz, dem Landkreis Osterode am Harz — untere Naturschutzbehörde — und dem NLWKN, Betriebsstelle Süd (Braunschweig), unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Gipskarstlandschaft bei Uhrde“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets „Gipskarstgebiet bei Osterode“. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet. In der maßgeblichen Karte sind die Teilflächen des NSG gesondert gekennzeichnet, die nicht im FFH-Gebiet liegen und damit nicht der Umsetzung der FFH-Richtlinie dienen.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 705 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Gipskarstlandschaft bei Uhrde“ ist Teil der Gipskarstlandschaft des südwestlichen Harzvorlandes. Es wird geprägt von schutzwürdigen Karsterscheinungen in einer Formenvielfalt und Häufung auf engem Raum, die für Niedersachsen und Deutschland von herausragender Bedeutung sind. Das NSG umfasst überwiegend mit naturnahen Buchenwäldern bestockte Gips- und Buntsandsteinerhebungen, den sumpfigen Talraum des Mühlenbaches, den von Grünland geprägten Schelmesberg, den dolomitischen Hellenberg mit

Kalk-Magerrasen sowie Teile des ehemaligen Standortübungsplatzes Osterode mit artenreichem Extensivgrünland. In der Zone der jüngeren Gipse hat sich eine abwechslungsreiche Geländegestalt mit Karstkegeln, steilen Felswänden, tiefen Erdfällen und Höhlen entwickelt, während im Buntsandstein ausgeglichene, durch tief eingeschnittene Bachtäler gegliederte Geländeformen entstanden sind. Das abwechslungsreiche, harmonische Landschaftsbild wird bereichsweise von Nadelholzbeständen und Steinbrüchen beeinträchtigt.

(2) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Gipskarstlandschaft bei Uhrde“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. der typischen ober- und unterirdischen Karstformen und deren morphologischer, hydrochemischer und hydrogeologischer Dynamik und
2. einer an den Zielen des Naturschutzes orientierten land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung und eines naturverträglichen Tourismus.

(4) Die Fläche des NSG, die im FFH-Gebiet „Gipskarstgebiet bei Osterode“ liegt, ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere von
 - a) naturnahen Laubwaldgebieten mit Waldmeister-, Orchideen- und Hainsimsen-Buchenwäldern sowie Schluchtwäldern,
 - b) moos- und flechtenreichen Gipsfelsen mit Spaltenvegetation sowie von Pionierrasen besonnener Felsköpfe,
 - c) naturnahen Höhlen im Gipskarst, u. a. als Teillebensraum des Mausohrs,
 - d) Erdfällen, teilweise mit Tümpeln, u. a. als Teillebensraum des Kammmolchs,
 - e) artenreichen Kalkmagerrasen sowie mageren Wiesen,

*) Hier nicht abgedruckt.

- f) naturnahen Bächen, deren Quellbereichen und Schwin-
den, z. T. im Komplex mit Erlen-Eschen-Wäldern, Nass-
wiesen, Röhrichten und Rieden,
- g) naturnahen Kleingewässern mit artenreicher Verlan-
dungsvegetation, insbesondere der Heuby-Teiche,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
- a) der prioritären Lebensraumtypen
(Anhang I FFH-Richtlinie)
- aa) 3180 Turloughs
als naturnahe temporäre Erdfalltümpel einschließ-
lich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, ver-
bunden mit der Sicherung des natürlichen Grund-
und Karstwasserhaushalts;
- bb) 6110 Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen
(*Alyso-Sedion albi*)
als naturnahe besonnte Gipsfelsköpfe sowie offene,
steinige Stellen in flachgründigen Kalkmagerrasen
mit Pionierrasen aus kurzlebigen einjährigen Pflan-
zen und *Sedum*-Arten insbesondere am Hellen-
berg einschließlich ihrer sonstigen typischen Tier-
und Pflanzenarten;
- cc) 9180 Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-
Acerion*)
als naturnahe Schlucht- und Hangmischwälder
aller Altersphasen insbesondere am Lichtenstein,
Bauern-Berg und Blossenberg in mosaikartiger
Struktur mit standortgerechten, ursprünglich im
Naturraum heimischen Baumarten wie Esche,
Ahorn, Berg-Ulme, Sommer- oder Winterlinde,
einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlen-
bäumen sowie ihren spezifischen Habitatstruk-
turen wie Felsen und Höhlen einschließlich ihrer
typischen Tier- und Pflanzenarten;
- dd) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fra-
xinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*,
Salicion albae)
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-Auwälder
aller Altersstufen in Quellbereichen und an Bächen
insbesondere am Bauern-Berg, im Caspersgrund,
auf dem ehemaligen Standortübungsplatz und am
Schmachtberg mit einem naturnahen Wasser-
haushalt, standortgerechten, ursprünglich im Na-
turraum heimischen Baumarten wie Erle, Esche
und Weide, einem hohen Anteil an Alt- und Tot-
holz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitat-
strukturen wie Tümpel und Verlichtungen ein-
schließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
- b) der übrigen Lebensraumtypen
(Anhang I FFH-Richtlinie)
- aa) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegeta-
tion des Magnopotamions oder Hydrocharitions
als naturnahe, gut nährstoffversorgte Stillgewässer
wie die Heuby-Teiche mit klarem bis leicht getrü-
btem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und
Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typi-
schen Tier- und Pflanzenarten, u. a. mit Vorkom-
men untergetaucht wachsender Großlaichkraut-
Gesellschaften oder Froschbiss-Gesellschaften;
- bb) 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren
Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)
als arten- und strukturreiche Kalk-Magerrasen am
Hellenberg und auf dem ehemaligen Standort-
übungsplatz mit einem ausgewogenen Verhältnis
zwischen lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen,
gehölzfreien und gehölzreichen Partien einschließ-
lich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
- cc) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren
und montanen bis alpinen Stufe
als artenreiche Hochstaudenfluren insbesondere in
der Bäckerwiese und auf dem ehemaligen Stand-
ortübungsplatz einschließlich ihrer Vergesellschaft-
ung mit Röhrichten an Gewässerufeln und feuch-
- ten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und
Pflanzenarten;
- dd) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus
pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend ge-
mähte Grünlandflächen auf mäßig feuchten bis
mäßig trockenen Standorten wie z. B. am Görners-
Berg, am Moos-Berg und am Schelmesberg sowie
auf dem ehemaligen Standortübungsplatz, teilwei-
se im Komplex mit Magerrasen einschließlich ih-
rer typischen Tier- und Pflanzenarten;
- ee) 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation
als naturnahe, ungestörte Gipsfelsen mit gut ent-
wickelter Felsspaltvegetation in Erdfällen und
Karrenfeldern am Lichtenstein, am Hanners-Berg,
am Moos-Berg und am Blossenberg einschließlich
ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten in je nach
Standort feucht-kühlen oder trocken-warmen Aus-
prägungen;
- ff) 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
als ungestörte Höhlen mit natürlichen Strukturen
und mikroklimatischen Verhältnissen einschließ-
lich der typischen Tierarten, insbesondere der Fle-
dermäuse;
- gg) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf
bodensauen Standorten insbesondere am Bauern-
Berg, am Görners-Berg und am Schmachtberg mit
allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel,
standortgerechten, ursprünglich im Naturraum
heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und
Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstan-
denen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern
einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzen-
arten;
- hh) 9130 Waldmeister-Buchenwald
(*Asperulo-Fagetum*)
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf
mehr oder weniger basenreichen Standorten ins-
besondere am Lichtenstein, am Hellen-Berg, am
Bauern-Berg, am Moos-Berg und am Blossenberg
mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel,
standortgerechten, ursprünglich im Naturraum
heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und
Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstan-
denen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern
einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzen-
arten;
- ii) 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchen-
wald (*Cephalanthero-Fagion*)
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf
trocken-warmen, flachgründigen Kalk- bzw. Gips-
standorten am Lichtenstein mit allen Altersphasen
in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten,
ursprünglich im Naturraum heimischen Baumar-
ten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlen-
bäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und
vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer
typischen Tier- und Pflanzenarten;
- c) der Tierarten
(Anhang II FFH-Richtlinie)
- aa) Großes Mausohr
als vitale, langfristig überlebensfähige Population
vor allem in den Wäldern westlich von Ührde,
u. a. durch die Sicherung insbesondere unter-
wuchsarmer Buchenhallenwälder aber auch ander-
er naturnaher, unterwuchsarmer Waldtypen und
kurzrasiger Wiesen bzw. Weiden;
- bb) Kammmolch
als vitale, langfristig überlebensfähige Population
— auch im Verbund zu weiteren Vorkommen —
in Komplexen aus mehreren, zusammenhängenden,
unbeschatteten Stillgewässern mit ausgedehnten

Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzenvegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten; die Gewässer besitzen einen nur geringen, natürlichen Fischbestand oder sind zeitweise austrocknend und überwiegend fischfrei.

(6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten,
5. offene Feuer wie z. B. Lagerfeuer o. Ä. zu entzünden.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. des § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) bleibt unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
2. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der Denkmalpflegebehörde nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) zur Verkehrssicherung,
 - d) zu Schutz, Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung; hierzu zählen auch der Rückbau oder die Neutrassierung von Wegen auf dem ehemaligen Standortübungsplatz sowie die Neutrassierung und der Ausbau des Karstwanderweges,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;

3. das Betreten des Gebiets für Freizeitaktivitäten in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
4. das Himmelfahrtsfest unterhalb der Burgruine Lichtenstein als Traditionsveranstaltung;
5. das Sammeln von Speisepilzen für den Eigenbedarf;
6. das Reiten abseits der Wege auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Reitpfaden im bisherigen Umfang; unberührt bleiben die Vorschriften des NWaldLG;
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist;
8. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG;
9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind

1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäckern, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätzen, Kunstbauten und Hegebüschen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen und deren Ersatz in einer landschaftsgerechten Holzbauweise; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
3. die Anlage von Kirrungen auf oberflächlich anstehendem Gips- und Dolomitgestein sowie auf Grünland ist nicht zulässig.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Acker- und Grünlandflächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen;
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3;
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen Zone A (Intensivgrünlandflächen)
 - a) ohne Umbruch in Ackerland sowie Einebnung und Planierung,
 - b) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - c) mit Auszäunung der Gewässer und wassergefüllten oder sumpfigen Erdfälle bei Beweidung; die Weidezäune müssen mindestens einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante oder dem äußeren Rand der genannten Biotope einhalten,
 - d) ohne Anlage von Weihnachtsbaumkulturen,
 - e) mit Lagerung von Ballensilage nur in dunkler nicht glänzender Folie;
4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen Zone B zusätzlich zu Nummer 3 Buchst. a bis e
 - a) ohne Umbruch oder Erneuerung der Grasnarbe; die Nachsaat ist nur kleinflächig zur Ausbesserung von Wildschäden oder nach der horstweisen Bekämpfung von Stumpflättrigem Ampfer, Brennnessel und Distel zulässig,
 - b) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von Stumpflättrigem Ampfer, Brennnessel und Distel,
 - c) die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Buchstaben a und b zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht;

5. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Grünlandflächen Zone C durch Mahd, Hütelhaltung von Schafen oder Beweidung in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde
 - a) ohne Umbruch oder Erneuerung der Narbe,
 - b) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - c) ohne Düngung,
 - d) mit Auszäunung der Gewässer und wassergefüllten oder sumpfigen Erdfälle bei Beweidung; die Weidezäune müssen mindestens einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante oder dem äußeren Rand der genannten Biotop einhalten;
 6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise;
 7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
 8. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
 9. Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf den in der Karte dargestellten Waldflächen i. S. des § 11 NWaldLG und nach weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. die Bestandsbegründung bevorzugt mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten auf der Grundlage der forstlichen Standortkartierung; die natürliche Verjüngung hat Vorrang vor der Pflanzung; die Waldpflege führt unter Berücksichtigung der biologischen und ökologischen Dynamik zu standortgerechten Laub- und Laubmischwäldern mit einer ausreichenden Anzahl stabiler Einzelbäume; sie dient gleichzeitig der Verbesserung des Waldgefüges;
 2. eine einzelstamm- bis gruppenweise und bodenschonende Holzernte; ausgenommen hiervon ist der Umbau von Nadelholzreinbeständen in standortgerechte Laub- und Laubmischwälder;
 3. die langfristige Überführung der Nadelholzreinbestände in standortgerechte Laub- und Mischwälder;
 4. die Erhaltung und Förderung standortheimischer Sträucher und Bäume an Waldrändern und Gewässerufern;
 5. die Anwendung von Pestiziden nur im begründeten Einzelfall wie z. B. bei Borkenkäferbefall in Nadelholzreinbeständen und bei der Behandlung von Holzpoltern am Forstweg z. B. bei Nutzholzborkenkäferbefall;
 6. ohne tiefgründige Bodenbearbeitung;
 7. die Neuanlage und der Ausbau von Wirtschaftswegen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Gewässer außerhalb des ehemaligen Standortübungsplatzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses.

(7) Freigestellt sind Maßnahmen zum Errichten, Unterhalten und Ändern von öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien auf öffentlichen Verkehrswegen nach Maßgabe des Telekommunikationsgesetzes.

(8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung sowie im Anzeigeverfahren Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(9) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen sind — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG darzustellen.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne eine nach § 4 erforderliche Anzeige oder ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Nds. MBL. in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lichtenstein“ vom 25. 1. 1973 (ABl. für den Regierungsbezirk Hildesheim S. 44) und die Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lichtenstein“ vom 28. 5. 1997 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 124) außer Kraft.

Hannover, den 11. 4. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 321

Die Anlage ist auf den Seiten 334/335 dieser Nummer des Nds. MBL. beigegeben.

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Oderaue“
in der Gemeinde Katlenburg-Lindau (Landkreis Northeim),
der Samtgemeinde Hattorf am Harz
und der Stadt Herzberg am Harz
(Landkreis Osterode am Harz)

Vom 11. 4. 2007

Aufgrund der §§ 24, 29, 30, 34 b, 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Oderaue“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im südwestlichen Harzvorland. Es befindet sich in der Gemeinde Katlenburg-Lindau, der Samtgemeinde Hattorf am Harz und der Stadt Herzberg am Harz.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10 000*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 60 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Gemeinde Katlenburg-Lindau, der Samtgemeinde Hattorf am Harz, der Stadt Herzberg am Harz, den Landkreisen Northeim und Osterode am Harz – untere Naturschutzbehörde – und dem NLWKN, Betriebsstelle Süd, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Oderaue“ ist zugleich Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets „Sieber, Oder, Rhume“. In der Übersichtskarte ist die Teilfläche, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 510 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Oderaue“ umfasst die Oder und ihre Aue von der Stadtgrenze zwischen Herzberg am Harz und Bad Lauterberg im Harz bis zur Einmündung in die Rhume bei Katlenburg sowie an die Aue angrenzende Talhänge bei Scharzfeld. Die Oder bildet zusammen mit den Flüssen Sieber und Rhume den wichtigsten Fließgewässerkomplex des Südharzes und seines Vorlandes. Die Oder ist ein naturnaher, schnell fließender, weitgehend unbefestigter Mittelgebirgsfluss mit stark strukturierten Ufern, ausgedehnten Schotterbänken und -inseln, sowie zahlreichen Flut- und Nebengerinnen. Sie wird von einem nahezu durchgehenden Band aus in der Regel flächig ausgebildeten strukturreichen Auwäldern mit vielfach hohem Alt- und Totholzanteil gesäumt. Auf den feuchten und nährstoffreichen Standorten der Schotterauen kommen, z. T. in enger Verzahnung mit den Auwäldern, verbreitet Hochstaudenfluren, Röhrichte und Weidengebüsche vor. Die trockenen und mageren Standorte weisen artenreiche Ruderalfluren und Magerrasen auf. Die Hangwälder bei Scharzfeld sind naturnah ausgeprägt. Ober- und unterhalb von Pöhlde sowie zwischen Hattorf und Wulften ist die Oderaue maßgeblich durch den Kiesabbau geprägt, in dessen Folge sowohl Kiesteiche als auch wechsellassende bis trockene Kiesgruben entstanden sind und auch zukünftig entstehen werden. Insbesondere den Abbauflächen bei Pöhlde kommt eine hohe Bedeutung als Sekundärstandort für schotterautentypische Offenlandbiotope zu, deren natürliche Entstehung infolge der durch den Oderstausee stark reduzierten Flussschwindigkeit nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Oderaue“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Flusslandschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(4) Besonderer Schutzzweck für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch

1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere

- a) der Oder als naturnahes Fließgewässer des Harzvorlandes und ihrer Aue mit vielfältigem Biotopmosaik aus Kies- und Schotterbänken, Uferstaudenfluren, Rohrglanzgrasröhrichten sowie dem größten Vorkommen von Erlen-Eschen-, Weiden- und Hartholz-Auwäldern im niedersächsischen Bergland; das Gewässer zählt zum Hauptverbreitungsgebiet der Groppe und ist Lebensraum des Bachneunauges;
- b) von Extensivgrünland auf Teilflächen der Aue u. a. mit mageren Flachland-Mähwiesen und Fluss-Schotter-Magerrasen, u. a. auch als Jagdlebensraum des Großen Mausohrs;
- c) von naturnahen Buchen-, Eichen-Hainbuchen- und Schluchtwäldern an den Talhängen und Talrändern;
- d) von naturnahen Altwässern und sonstigen Stillgewässern mit Wasservegetation, u. a. als Teillebensraum des Kammmolchs sowie weiterer bedrohter Amphibienarten, teilweise im Komplex mit artenreicher Pioniervegetation auf Sand- und Kiesflächen;

2. die Erhaltung und Förderung der

- a) prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) insbesondere
 - aa) 91E0 Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
 als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weiden-Auwälder mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen und in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit Uferstaudensäumen und angrenzenden Schlucht- und Hangmischwäldern;
 - bb) 9180 Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)
 als kleinflächige naturnahe Schlucht- und Hangmischwälder am Talhang bei Scharzfeld mit allen Altersphasen in mosaikartiger Struktur und mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen und spezifischen Felsstrukturen sowie in enger räumlicher und funktionaler Vernetzung mit angrenzenden Buchen- und Auwäldern;

*) Hier nicht abgedruckt.

- b) übrigen Lebensraumtypen
(Anhang I FFH-Richtlinie) insbesondere
- aa) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
als naturnahe, gut nährstoffversorgte Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
- bb) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahen Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten;
- cc) 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
als arten- und strukturreiche Kalk-Magerrasen auf basenreichem Flussschotter bei Pöhlde — einschließlich der Übergänge zu Sandtrockenrasen — mit einem ausgewogenen Verhältnis zwischen vorherrschend lückigen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
- dd) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als artenreiche Hochstaudenfluren einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten an den Ufern der Oder mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten;
- ee) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als artenreiche, wenig gedüngte, vorwiegend gemähte Grünlandflächen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Magerrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
- ff) 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation
als naturnahe, ungestörte, feucht-schattige Kalkfelsen am Oderberg bei Scharzfeld mit gut entwickelter Felsspaltenvegetation einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
- gg) 8310 nicht touristisch erschlossene Höhlen
als ungestörte Höhle am Oderberg bei Scharzfeld mit natürlichen Strukturen und mikroklimatischen Verhältnissen einschließlich der typischen Tierarten, insbesondere Fledermäuse;
- hh) 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
- ii) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
als strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen,

natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;

- jj) 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)

als naturnahe Hartholz-Auwälder in der Oderaue, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und autotypischen Habitatstrukturen wie Flutrinnen und Tümpel einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;

- c) Tier- und Pflanzenarten
(Anhang II FFH-Richtlinie) insbesondere

- aa) Großes Mausohr

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in teilweise unterwuchersarmen Waldbereichen sowie auf beweideten Flächen in der Aue als Jagdgebiete der Art;

- bb) Kammmolch

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattvegetation in strukturreicher Umgebung, mit geeigneten Landhabitaten wie Brachland, Wald und extensivem Grünland und im Verbund zu weiteren Vorkommen; die Gewässer besitzen einen nur geringen, natürlichen Fischbestand;

- cc) Groppe

als vitale, langfristig überlebensfähige Population im durchgängigen, unbegradigten, schnell fließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässersystem der Oder mit Laich- und Aufwuchshabitaten mit vielfältigen Sedimentstrukturen in kiesigem und steinigem Substrat, unverbauten Ufern und Verstecken unter Wurzeln, Steinen oder Holz beziehungsweise flutender Wasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose;

- dd) Bachneunauge

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population im durchgängigen, unbegradigten, schnell fließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässersystem der Oder mit Laich- und Aufwuchshabitaten mit vielfältigen Sedimentstrukturen in kiesigem und sandig-schlammigem Substrat mit Unterwasservegetation sowie naturraumtypischer Fischbiozönose;

- ee) Fischotter

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population im durchgängigen, unbegradigten, schnell fließenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Gewässersystem der Oder mit strukturreichen Gewässerrändern und in der weich- und hartholzauenreichen Oderaue als Jagdgebiet und Wanderkorridor der Art.

(5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. die in der maßgeblichen Karte dargestellte, an das FFH-Gebiet angrenzende FFH-Kohärenzfläche für die Bundesstraße 243 n in der Kirchenforst Scharzfeld forstwirtschaftlich zu nutzen,
5. offene Feuer wie z. B. Lagerfeuer o. Ä. zu entzünden.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke;
2. das Betreten des Gebiets auch außerhalb der Wege und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der gesetzlichen und dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zur Verkehrssicherung,
 - d) zu Schutz, Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
3. das Betreten des Gebiets für Freizeitaktivitäten auch außerhalb der Wege in entsprechend kenntlich gemachten Bereichen, sofern es mit dem Schutzzweck vereinbar ist; die Kennzeichnung erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist;
5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des NWG;
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind

1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäckern, Wildäsungsflächen, Wildfütterungsanlagen, Salzlecken, Futterplätzen, Kunstbauten und Hegebüschen; deren Neuerrichtung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;

2. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzzeineinrichtungen und die Neuanlage von Hochsitzen in landschaftsangepasster Holzbauweise.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Ackerflächen;
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3;
3. die Nutzung der Dauergrünlandflächen
 - a) ohne flächige Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, zulässig ist die horstweise Anwendung,
 - b) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - c) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten,
 - d) ohne ackerbauliche Nutzung;
4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Dauergrünlandflächen zusätzlich zu Nummer 3 ohne Über- oder Nachsaaten vorzunehmen;
5. die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen;
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise;
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
8. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen;
9. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
10. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummer 3 Buchst. a und der Nummer 4 zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.
11. Die Freistellungen gelten für die Pferdehaltung entsprechend.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG und nach weiteren aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen;
2. die Entnahme nicht heimischer Gehölze;
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Laub- und Mischwälder ohne deren Umwandlung in Nadelholzreinstände;
4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Au- und Bruchwälder durch die einzelstamm- bis gruppenweise Entnahme von Bäumen sowie die Nachpflanzung standortheimischer Gehölze des Auwaldes.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses. Dies gilt auch für neu entstehende Abbaugewässer, soweit die Abbaugenehmigung keine weitergehenden Regelungen für den Naturschutz trifft.

(7) Freigestellt sind Maßnahmen zum Errichten, Unterhalten und Ändern von öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien auf öffentlichen Verkehrswegen nach Maßgabe des Telekommunikationsgesetzes.

(8) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausfüh-

rungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(9) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(10) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Vertragsnaturschutz

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden; dies gilt insbesondere für

1. die Entkusselung und Beweidung von Magerrasen und Extensivgrünland und
2. die Entnahme von ursprünglich im Au- und Bruchwald nicht standortheimischen Pflanzen.

(3) Für die Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten werden Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Forsteinrichtung in einem Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt und einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde im forstlichen Betriebsplan festgelegt. Der Pflege- und Entwicklungsplan trifft insbesondere Aussagen zur Umsetzung des Alt- und Totholzkonzeptes sowie zur Bewirtschaftung und Umwandlung der standortfremden Bestände.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBL in Kraft.

Hannover, den 11. 4. 2007

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 325

Die Anlage ist auf den Seiten 336/337 dieser Nummer des Nds. MBL. beigegeben.

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obere Dummeniederung“ im Flecken Bergen an der Dumme und in der Gemeinde Schnega, Landkreis Lüchow-Dannenberg

Vom 18. 4. 2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 6. 2005 (Nds. GVBl. S. 210), und des § 3 Abs. 3 ZustVO-Naturschutz vom 9. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 583) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Obere Dummeniederung“ erklärt.

(2) Das NSG liegt im Landkreis Lüchow-Dannenberg innerhalb der Samtgemeinde Lüchow (Wendland). Es befindet sich im Flecken Bergen an der Dumme, Gemarkungen Belau, Bergen, Jiggel und Nienbergen, sowie in der Gemeinde Schnega, Gemarkungen Harpe und Thune.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 10 000*) und aus der mitveröffentlichten

Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Im Grenzbereich zu Sachsen-Anhalt ist die NSG-Grenze identisch mit der Landesgrenze. Nördlich der B 71 auf den Flurstücken 34/2 und 37/1, Flur 5, sowie 217/2 und 218, Flur 1, Gemarkung Bergen, bildet die linksseitige Böschungsoberkante der Dumme die Grenze des NSG. Bestandteil des NSG sind ferner

1. die Dumme in der Ortslage Bergen zwischen den Straßen „Weidendamm“ und B 71 mit beidseitigem 5 m breitem Geländestreifen in Parallellage zum Gewässer sowie nördlich der B 71 auf den Flurstücken 499/3, 500/1 und 503/1, Flur 7, Gemarkung Bergen, mit einseitigem 5 m breitem Geländestreifen am rechten Dummeeufer,
2. die Dumme mit 5 m breitem Gewässerrandstreifen auf dem Flurstück 496/11, Flur 7, Gemarkung Bergen, unmittelbar am Reiterhof,

jeweils gemessen von der Böschungsoberkante. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), dem Landkreis Lüchow-Dannenberg — untere

*) Hier nicht abgedruckt.

Naturschutzbehörde — und dem NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Obere Dummeniederung“ ist zugleich Teil des Europäischen Vogelschutzgebiets „Landgraben- und Dummeniederung“ und Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiets „Landgraben- und Dummeniederung“. In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche bei Harpe gesondert gekennzeichnet, die nicht im Europäischen Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet liegt und damit nicht der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie dient.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 650 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Obere Dummeniederung“ umfasst die obere Dumme, ihre Zuflüsse und die Niederung zwischen Harpe und dem Gain mit den naturraumtypischen Gewässer-, Wald- und Offenlandbiotopen. Es ist besonders geprägt durch die naturnahen, auf weiten Strecken nicht ausgebauten Gewässerbereiche der Dumme und des Schnegaer Mühlenbachs. In der Niederung herrschen Niedermoorböden mit natürlicherweise hohen Grundwasserständen vor. Der oberhalb von Belau relativ enge Talraum mit Bach begleitenden naturnahen Laubwäldern weitet sich bei Belau deutlich auf und zieht sich als breite, überwiegend offene Niederung bis zum Gain. Dieser Raum ist gekennzeichnet durch ausgedehntes Feuchtgrünland in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit verschiedenen naturnahen Lebensräumen des Offen- und Halboffenlandes. Vereinzelt sind Ackerflächen vorhanden. Innerhalb der Ortschaft Bergen verengt sich das NSG im Wesentlichen auf den Lauf der Dumme.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der „Oberen Dummeniederung“ als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere

1. naturnaher, ungestörter Gewässerbereiche von Dumme und Schnegaer Mühlenbach mit vorwiegend kiesig-steiniger Sohle und natürlichen Uferstrukturen; mit ihrer unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und weitgehend reduzierten Stoff- und Sedimenteinträgen stellen sie die Kernbereiche eines durchgängigen Fließgewässersystems dar,
2. naturnaher Laubwaldbestände, insbesondere der zum Teil hervorragend ausgebildeten, teilweise quelligen Traubeneichen-Erlen-Eschenwälder, meist in enger Verbindung mit Erlenbruchwäldern,
3. großer zusammenhängender ungenutzter und ungestörter Bereiche vor allem an Dumme und Schnegaer Mühlenbach,
4. extensiv genutzter, artenreicher Feucht- und Nasswiesen,
5. sonstiger naturnaher niederungstypischer Lebensräume wie z. B. Hochstaudenfluren, Seggenrieder und Röhrichte sowie ungenutzter, zumindest teilweise sonnenexponierter Kleingewässer,
6. von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen,
7. der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften,
8. der Ruhe und Ungestörtheit des weitgehend unzerschnittenen Gebiets.

(4) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 ist Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368), und der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet nach der Richtlinie

92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

(5) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Europäischen Vogelschutzgebiets durch

1. den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarten
 - a) als großräumig störungsarme, reich strukturierte Niederungslandschaft,
 - b) als naturnahe niederungstypische Feuchtwaldkomplexe aus struktur- und altholzreichen, extensiv bewirtschafteten Laubwäldern unterschiedlicher Ausprägung,
 - c) als Grünland, insbesondere Feuchtgrünland, quellnasse Wiesen und Niedermoorwiesen mit extensiver Nutzung,
 - d) als naturnahe Fließgewässer mit Bach begleitenden Wäldern bzw. ungenutzten Gewässerrandstreifen,
 - e) als Ackerrandstreifen, Raine und ungenutzte bzw. spät gemähte Säume an Wegen und Gräben
 sowie Sicherung des Nahrungsangebots Insekten fressender Vogelarten;
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)
 - a) Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten, extensiv genutzten Grünlandarealen sowie ungenutzten, halboffenen Niederungsbereichen mit natürlichen Wasserstandsverhältnissen, vor allem im Umfeld der Brutplätze,
 - b) Rotmilan (*Milvus milvus*)
durch Erhalt und Förderung großräumig weitgehend störungsfreier (vor allem ohne bauliche Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko) Flächen mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik (Wiesen, Weiden, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotop usw.) und zumindest teilweise extensiver Nutzung als Nahrungshabitat; durch Erhalt ausreichend großer, ungestörter und alter Waldgebiete und Baumbestände in der Agrarlandschaft mit alten, traditionellen Horstbäumen als weitgehend störungsfreies Bruthabitat,
 - c) Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
durch Erhalt und Förderung von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungshabitat sowie von weitgehend störungsfreien Altholzbeständen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer als Bruthabitat; Erhalt und Förderung großflächig beruhigter Brut- und Nahrungshabitate ohne technische Anlagen,
 - d) Kranich (*Grus grus*)
durch Erhalt und Förderung von weitgehend störungsfreien Bruthabitaten mit hohen Wasserständen (vor allem Bruchwälder, Sümpfe, Moore) sowie Sicherung und Entwicklung von Feuchtgebieten im Umfeld geeigneter Bruthabitate,
 - e) Neuntöter (*Lanius collurio*)
durch Erhalt und Förderung strukturreicher Agrarlandschaften mit zum Teil extensiv genutzten Grünlandbereichen und lichten Waldrändern als störungsarme Brut- und Nahrungshabitate sowie durch Förderung einer artenreichen Großinsektenfauna,
 - f) Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)
durch Erhalt und Förderung reich strukturierter Heckenlandschaften und Feldgehölze sowie extensiv genutzter Wiesen- und Brachlandschaften mit Dornbüschen als störungsarme Brut- und Nahrungshabitate; Erhalt und Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebots;

3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)
 - a) Schafstelze (*Motacilla flava*)
durch Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitate, lückiger Strukturen im Grün- und Ackerland, spät gemähter Wegränder sowie nährstoffarmer Säume,
 - b) Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
durch Erhalt und Förderung extensiv genutzten feuchten Grünlandes, saumartiger Ruderal- und Brachstrukturen, blüten- und insektenreicher Randstreifen, Säume und Wegränder sowie von Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot.
4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten, insbesondere des Schwarzstorchs.

(6) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch

 1. den Schutz und die Entwicklung insbesondere
 - a) der naturnahen Bachläufe von Dumme und Schnegaer Mühlenbach mit flutender Wasservegetation sowie mit Hochstauden- und Erlensäumen,
 - b) naturnaher niederungstypischer Feuchtwaldkomplexe aus Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern,
 - c) artenreicher Grünlandkomplexe mit mageren Flachland-Wiesen und Feuchtwiesen,
 - d) der großräumigen, reich strukturierten Niederungslandschaft mit Bedeutung als Lebensraum u. a. für Bachmuschel, Kleinfischarten, Fischotter und Kammolch;
 2. die Erhaltung und Förderung insbesondere
 - a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen in Quellbereichen und an Dumme und Schnegaer Mühlenbach mit einem naturnahen Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - aa) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - bb) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichtern) an Gewässeruferrand und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - cc) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als artenreiche, wenig gedüngte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise

- im Komplex mit Feuchtgrünland, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- dd) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
 - ee) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten;
 - c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - aa) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung der Dumme, des Schnegaer Mühlenbachs und ihrer Niederungen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen-(bereichen) an den Fließgewässern, hohe Gewässergüte) einschließlich der natürlichen nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut; Förderung der Wandermöglichkeiten entlang von Fließgewässern (z. B. Bermen, Umfluter),
 - bb) Kammolch (*Triturus cristatus*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population — auch im Verbund zu weiteren Vorkommen — in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken); die Gewässer besitzen einen nur geringen, natürlichen Fischbestand oder sind zeitweise austrocknend und überwiegend fischfrei,
 - cc) Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - dd) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Dumme und Schnegaer Mühlenbach als durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern; Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,
 - ee) Bachmuschel — Kleine Flussmuschel — (*Unio crassus*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Dumme und Schnegaer Mühlenbach als naturnahen Fließgewässern mit stabiler, zum Teil steinig-

kiesiger Gewässersohle, einer angepassten Gewässerunterhaltung und ohne anthropogen erhöhte Feinsedimentfracht.

(7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen wie z. B. die Extensivierung der Grünlandnutzung und die Schaffung ungenutzter Gewässerandstreifen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Voraussetzung für die Umsetzung bestimmter Ziele wie z. B. der Ackerrückführung in Grünland sowie zur Wasserrückhaltung ist neben ggf. erforderlichen Genehmigungen ein Flächenerwerb durch die öffentliche Hand.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, mit Booten befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien. In der Zeit vom 1. März bis 15. August dürfen die in der maßgeblichen Karte dargestellten Wege nicht betreten werden.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
4. im NSG ferngesteuerte Geräte zu betreiben, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu lassen,
5. Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
6. organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(4) Als weitere Handlung wird die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1 000 m von der Grenze des Schutzgebiets untersagt, die in das Gebiet hineinwirken und das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können.

(5) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
2. das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

- b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlichen Aufgaben,
 - c) zur Verkehrssicherung,
 - d) zu Schutz, Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) das Reiten auf den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Reitwegen und auf den Wirtschaftswegen, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig befahren werden können, sowie durch die Furten im Verlauf der Straße „Weidendamm“ und am Reiterhof Schulz nördlich der B 71 in Bergen,
3. die Errichtung von baulichen Anlagen, die einem vorhandenen privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb dienen, unmittelbar angrenzend an Belau, Nienbergen und Thune mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 4. die Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen und Straßen mit dem vorhandenen Deckschichtmaterial; bei unbefestigten Wegen ausschließlich mit Sand, Kies und Lesesteinen,
 5. die mechanische Gewässerunterhaltung an Dumme und Schnegaer Mühlenbach ohne Grundräumung
 - a) in Handarbeit vom 1. Oktober bis 28. Februar an Dumme und Schnegaer Mühlenbach im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern von Abflusshindernissen wie z. B. umgestürzten Bäumen Gefahren für bauliche Anlagen und deren Nutzung ausgehen können oder nachteilige Auswirkungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen durch erheblichen Wasserrückstau zu erwarten sind,
 - b) innerhalb der in der maßgeblichen Karte mittels Zackenlinie gekennzeichneten Abschnitte der Dumme ab 1. September mit Bagger und Mähkorb sowie mit einseitiger Böschungsmahd, solange und soweit eine ausreichende Beschattung noch fehlt,
 - c) innerhalb der in der maßgeblichen Karte mittels Querschrich gekennzeichneten Abschnitte der Dumme ab 1. August mit dem Mähboot,
 6. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in den sonstigen Gewässern ohne Verwendung von Grabenfräsen nach den Grundsätzen des NWG; die Grundräumung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 7. die Nutzung der Kleinkläranlage auf dem Flurstück 217, Flur 3, Gemarkung Belau, im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung,
 8. die Entnahme von Wasser aus der Dumme zum Betrieb des Freibades Bergen sowie die derzeit genehmigten Einleitungen in die Fließgewässer; die Anlage von Pflanzenklärböten zur Reinigung häuslicher Abwässer im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des Freibades sowie der Parkanlage an der Dumme innerhalb der Ortslage Bergen zwischen der Straße „Weidendamm“ und der B 71 unter weitgehender Belassung der Ufergehölze,
 10. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Gebäude und Gärten im Rahmen bestehender Genehmigungen und Rechte auf dem Flurstück 19/2, Flur 1, Gemarkung Harpe (Harper Mühle) und auf den Flurstücken 136, 137, 240, 241 und 242, Flur 3, Gemarkung Bergen (Teich-Garten-Gelände östlich der Bahnhofsstraße),
 11. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des vorhandenen Schienenweges sowie der vorhandenen Rohrleitungen, Kabel und Freileitungen.

(3) Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind

1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäckern und Wildwiesen, Wildfütterungsanlagen, Futterplätzen, Kurrungen und Köderplätzen; deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. die Nutzung und Unterhaltung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen; deren Instandsetzung in der Zeit vom 16. August bis zum 28. Februar, deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen und nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte kariert dargestellten Ackerflächen
 - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - b) ohne Aufbringen von Klärschlamm und Kartoffelfruchtwasser;
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3;
3. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Dauergrünlandflächen
 - a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - b) ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln; die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen hiervon zustimmen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht,
 - c) ohne Veränderung der Bodengestalt,
 - d) ohne Aufbringen von Jauche, Gülle, Kartoffelfruchtwasser und organischem Dünger aus der Geflügelhaltung,
 - e) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, sowie die Beseitigung von Wildschäden,
 - f) ohne ackerbauliche Nutzung,
 - g) unter Auszäunung der Gewässer bei Beweidung; zulässig sind
 - h) die Unterhaltung und Nutzung vorhandener Brücken für den Viehtrieb über die Dumme und den Schnegaer Mühlenbach, deren Neuerrichtung oder Verlegung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - i) das Aufbringen betriebseigener Jauche auf die Wirtschaftsflächen der Ev. Lukas-Community,
 - j) die gärtnerische Nutzung im derzeitigen Umfang auf dem Flurstück 50/2, Flur 2, Gemarkung Jiggel,
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
5. die Nutzung und Unterhaltung der genehmigten Beregnungsbrunnen, die Anlage von Ersatzbrunnen im Rahmen dieser Genehmigung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
7. die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
8. die Nutzung der in der Karte dargestellten privateigenen Weihnachtsbaumkultur ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
9. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG und nach folgenden Vorgaben:

1. als ungleichaltriger, strukturreicher Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil unter einzelstamm- bis gruppenweiser, boden- und vegetationsschonender Holzentnahme, jedoch unter Erhaltung der kontinuierlichen Beschattung von Dumme und Schnegaer Mühlenbach,
2. ohne die Anpflanzung oder Förderung von nicht standortgerechten, ursprünglich nicht im Naturraum heimischen Gehölzarten,
3. ohne Standortveränderungen wie z. B. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sowie ohne Düngung und Kalkung,
4. ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Pheromonfallen,
5. unter besonderer Berücksichtigung der Habitatsprüche schutzbedürftiger Großvogelarten durch Vermeidung forstlicher Arbeiten in deren Brutbiotopen vom 1. März bis 15. August sowie
6. unter weitgehender Belassung von Horst- und Höhlenbäumen,
7. die Erstaufforstung insbesondere Bach begleitender Flächen mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Gehölzen wie Erle, Stieleiche, Esche und Flatterulme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:

1. die Nutzung rechtmäßig bestehender privateigener Teiche
 - a) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - b) ohne Erteilung von Fischereierlaubnissen an Dritte (ausgenommen ist der Angelteich in der Gemarkung Bergen, Flur 8, Flurstück 622/1),
 - c) ohne Verwendung von Reusen, die nicht mit Otterschutzgittern versehen sind,
 - d) ohne Einträge von Sand und Schlamm in die Fließgewässer;
 zulässig ist der Betrieb der Teiche auf dem Flurstück 84, Flur 1, Gemarkung Bergen, durch den Angelsportverein Bergen/Dumme zur Durchführung von Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung,
2. das Angeln mit der Handangel vom Ufer aus in der Dumme und im Schnegaer Mühlenbach ohne Fischbesatz und Fütterung.

(7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder ihres Einvernehmens Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.

(8) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und b NNatG bleiben unberührt.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für Maßnahmen

1. zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Dumme und Schnegaer Mühlenbach für aufwärts und abwärts gerichtete Wanderungen der gesamten Lebensgemeinschaft,
2. zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturreaumtypischer Gewässergüte- und Abflussverhältnisse, vor allem die Reduktion von Stoff- und Sedimenteinträgen sowie die Reduktion der Gewässerunterhaltung insbesondere an Dumme und Schnegaer Mühlenbach,
3. zur Förderung naturnaher, vor allem Bach begleitender Laubwälder und ungenutzter Gewässerrandstreifen,

4. zur Förderung eines an den natürlichen Voraussetzungen orientierten Grundwasserstandes in den Niedermoorflächen sowie zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege bzw. die gesperrten Wege zu den Sperrzeiten betritt, ohne dass das nach § 4 erforderliche Einvernehmen, eine nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 18. 4. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 16/2007 S. 328

Die Anlage ist auf der Seite 338 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

Landeswahlleiter

Volksinitiative

„Keine Kürzungen bei Bus und Bahn in Niedersachsen!“

Bek. d. Landeswahlleiters v. 29. 3. 2007

— LWL 11442/17.1 —

Gemäß § 6 Abs. 4 NVAbstG vom 23. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 270), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 7. 1999 (Nds. GVBl. S. 157), wird nachstehende Volksinitiative bekannt gemacht:

Die Initiatoren der Volksinitiative „Keine Kürzungen bei Bus und Bahn in Niedersachsen!“ haben bei mir am 29. 3. 2007 angezeigt, dass sie beabsichtigen, Unterschriften für eine Volksinitiative zu sammeln. Die Volksinitiative beantragt, dass sich der Landtag mit folgendem Gegenstand befasst (Artikel 47 der Niedersächsischen Verfassung):

Der Landtag möge die Landesregierung mit einer Entschlie-ßung auffordern,

- einen Teil der dem Land zustehenden Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Mehrwertsteuer für den Ausgleich der ÖPNV-Kürzungen und damit für eine kontinuierliche Stärkung des ÖPNV einzusetzen;
- die Bevorzugung des Straßenverkehrs gegenüber der Schiene bei der Verteilung der Mittel des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) zu beenden. Die Förderung des Schienenverkehrs muss mindestens zu gleichen Teilen wie die des Straßenverkehrs erfolgen. Der Klimawandel und neue Vorgaben der EU zu Luftreinhaltung und Lärmschutz erlauben kein „Weiter so“, auch nicht in Niedersachsen;
- die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und damit Arbeitsplätze durch eine zukunftsfähige und klimaverträgliche Verkehrspolitik zu sichern, die ein größeres Gewicht auf

den ÖPNV legt und die öffentlichen Aufgaben der Daseinsvorsorge und Barrierefreiheit beachtet. Menschen mit Behinderungen und Personen mit anderen Einschränkungen ihrer Mobilität (z. B. Senioren, Kinder, Mütter/Väter mit Kinderwagen und sozial Schwache) sind auf ein ausreichendes und bezahlbares ÖPNV-Angebot angewiesen, um am öffentlichen Leben teilnehmen zu können.

Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative sind:

Dr. Wolfgang Konukiewicz, Nordsoder Straße 12, 27726 Worpswede

Hermann Hane, Hinter der Masch 11 A, 38114 Braunschweig

Enno Hagenah, Meterstraße 28, 30169 Hannover

Björn Gryschka, Alte Dorfstraße 37, 31162 Bad Salzdetfurth

Gernot Lucks, Rauhehorst 62 b, 26127 Oldenburg

Bernd Skoda, Prinzenweg 13, 29308 Winsen

Uwe Rosenberger, Brückenstraße 37, 49170 Hagen am Teutoburger Wald

Gerd Will, Möwenstraße 23, 48527 Nordhorn.

— Nds. MBl. Nr. 16/2007 S. 333

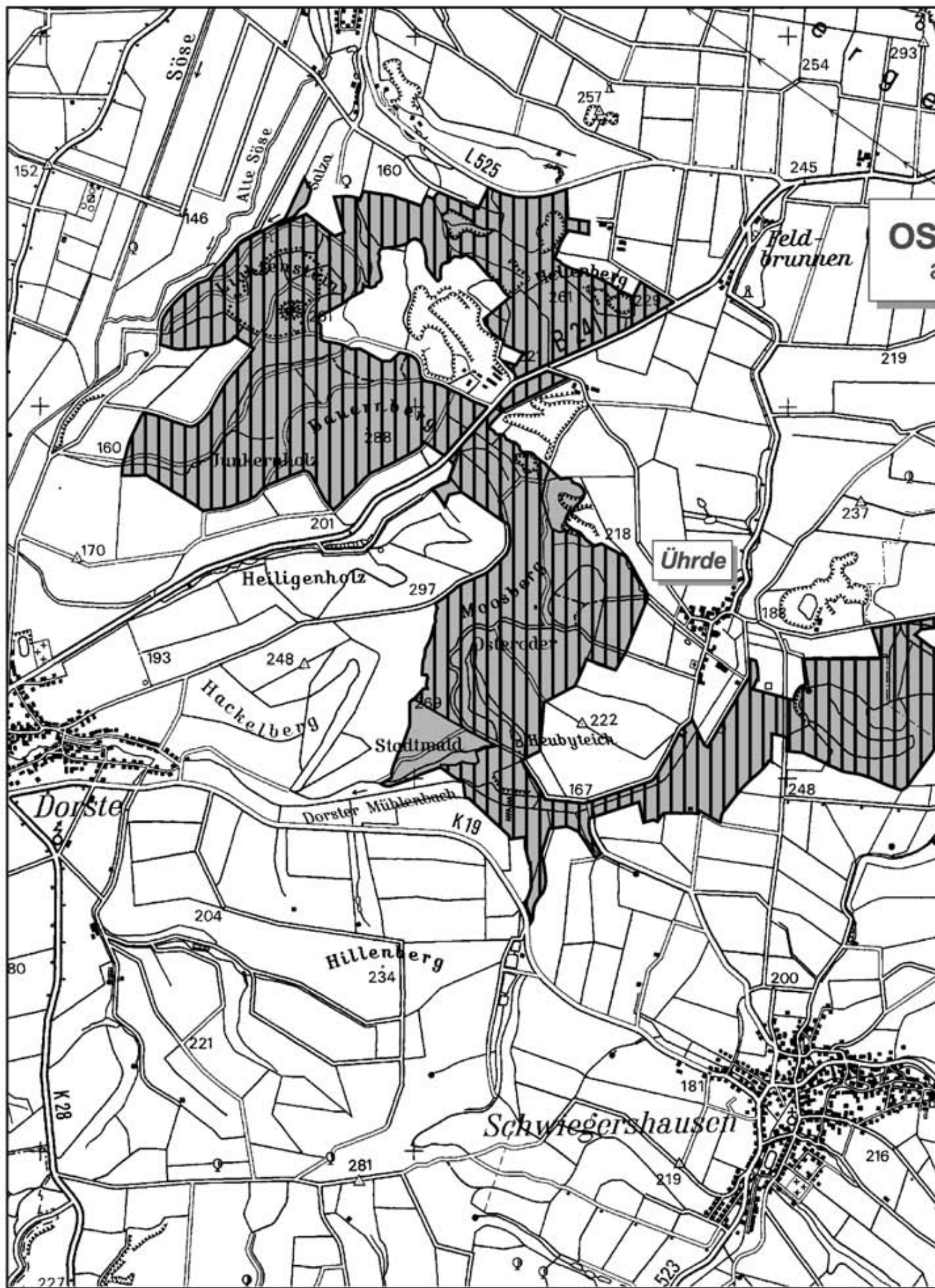
Volksinitiative

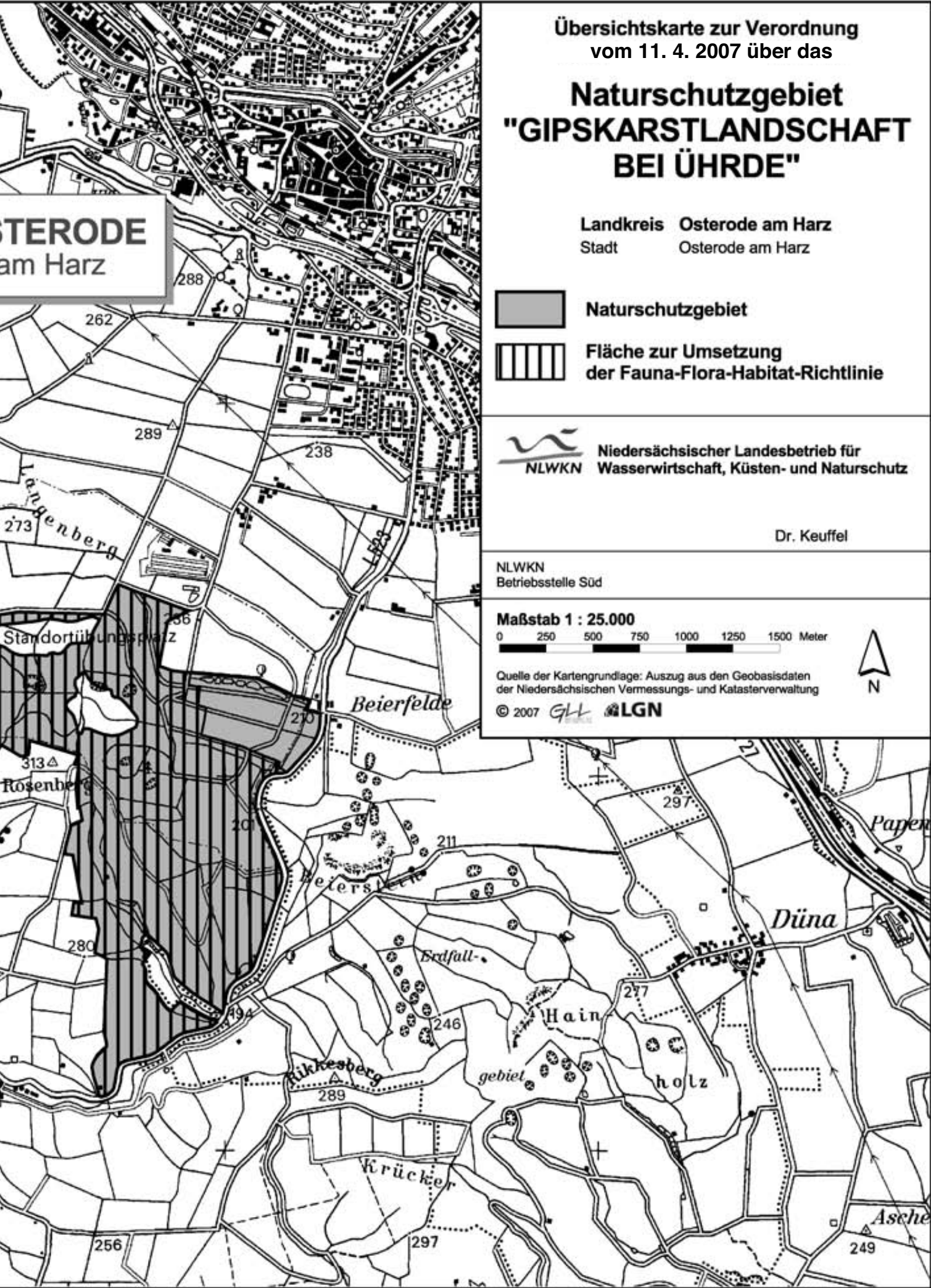
„Verbesserung der Unterrichtsqualität“

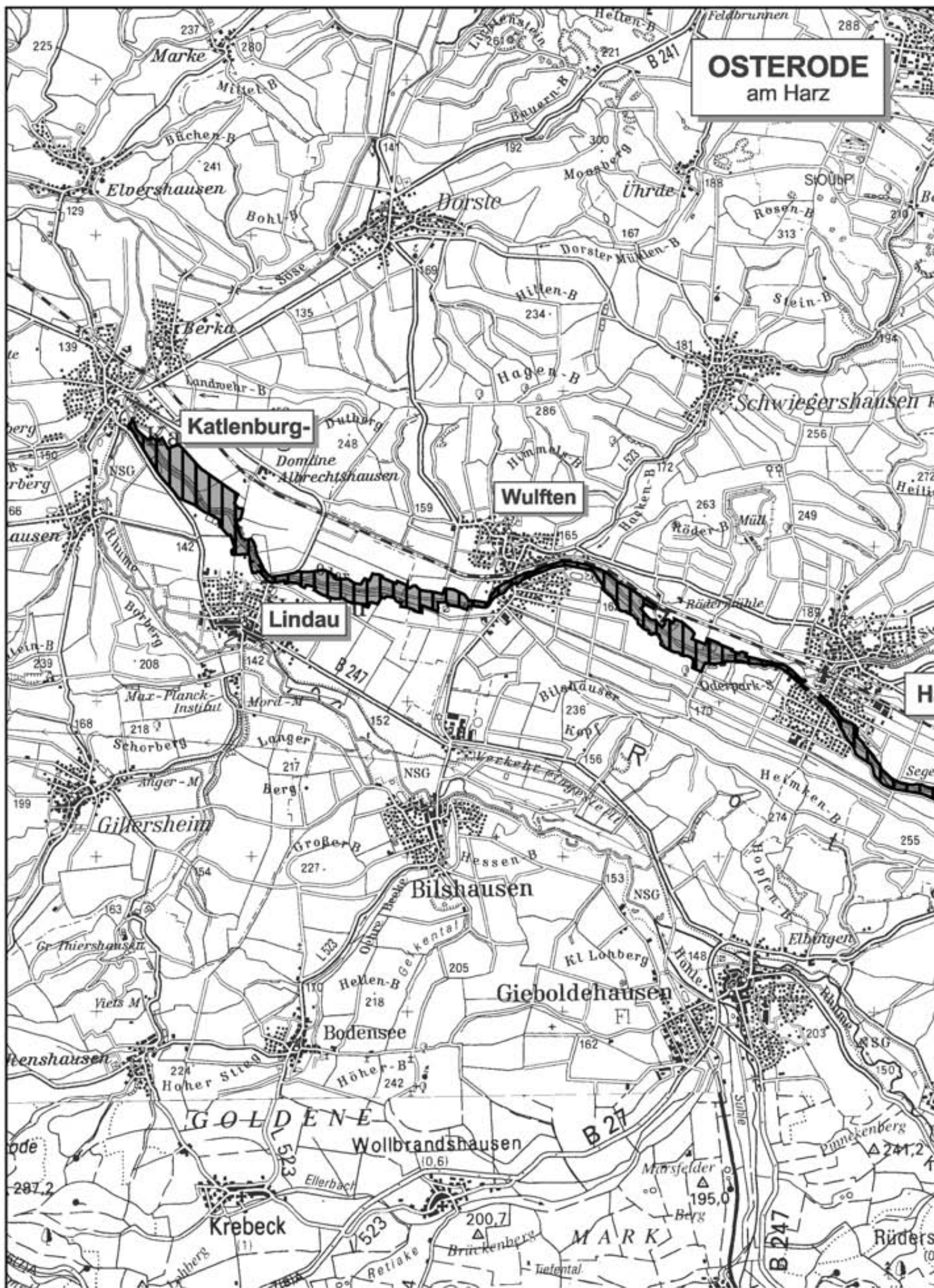
Bek. d. Landeswahlleiters v. 10. 4. 2007

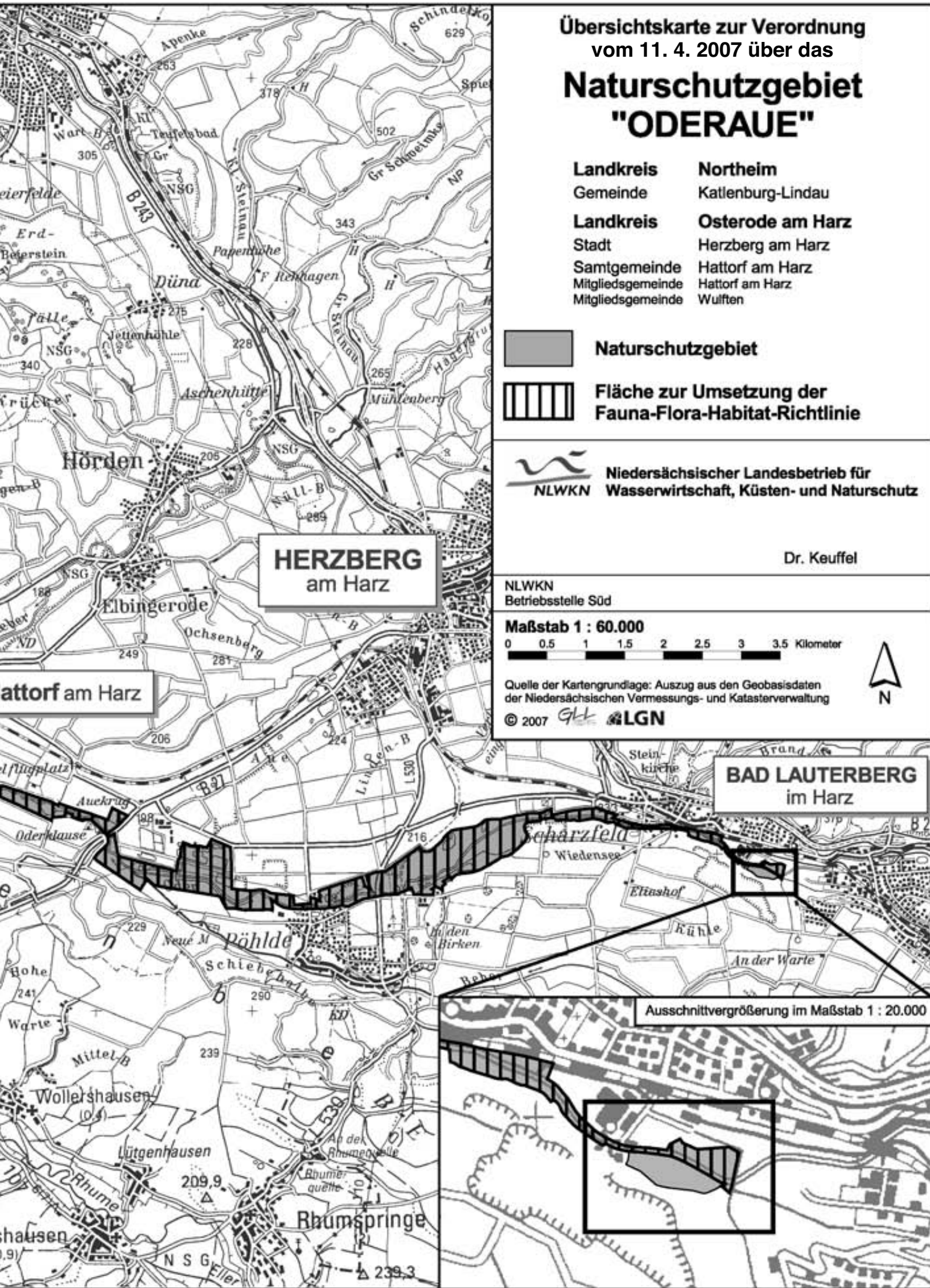
— LWL 11442/16.1 —

Gemäß § 6 Abs. 4 NVAbstG vom 23. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 270), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 7. 1999 (Nds. GVBl. S. 157), wird nachstehende Volksinitiative bekannt gemacht:









Übersichtskarte zur Verordnung

vom 18. 4. 2007

über das Naturschutzgebiet

"Obere Dummenerung"

In den Gemarkungen Belau, Bergen, Jiggel und Nienbergen, Flecken Bergen an der Dumme sowie in den Gemarkungen Harpe und Thüne, Gemeinde Schnega, jeweils Samtgemeinde Lüchow (Wendland), Landkreis Lüchow-Dannenberg



Grenze des Naturschutzgebietes

(Die Innenkante des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes)



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

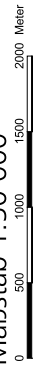
Dr. Kneffel

Bearbeitet von:

NLWKN

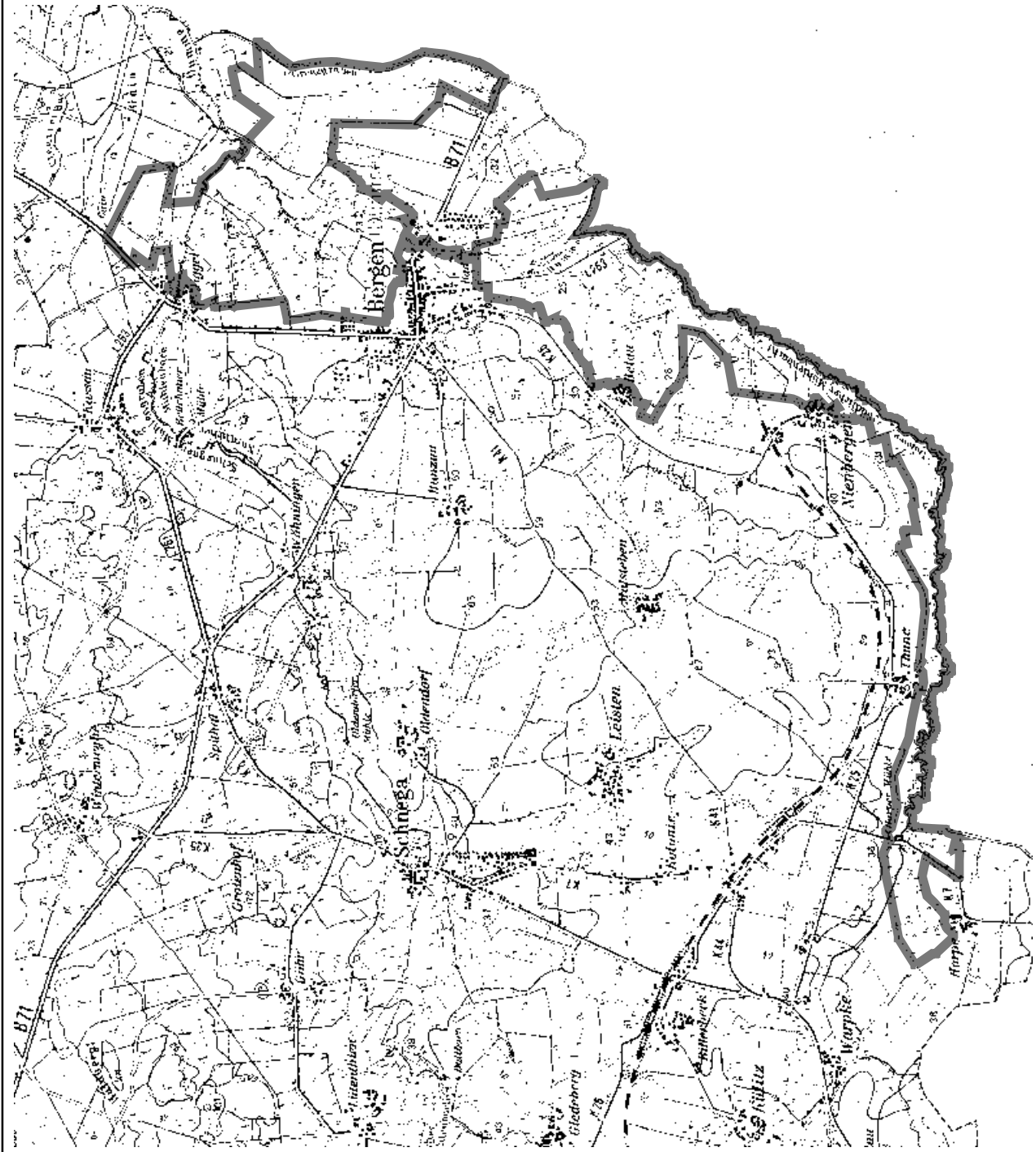
Betriebsstelle Lüneburg

Maßstab 1:50 000



Quelle der Kartengrundlagen :
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung

© 2007



Die Initiatoren der Volksinitiative „Verbesserung der Unterrichtsqualität“ haben bei mir am 10. 4. 2007 angezeigt, dass sie beabsichtigen, Unterschriften für eine Volksinitiative zu sammeln. Die Volksinitiative beantragt, dass sich der Landtag mit folgendem Gegenstand befasst (Artikel 47 der Niedersächsischen Verfassung):

Der niedersächsische Landtag möge beschließen, der Bildungspolitik die höchste Priorität einzuräumen. Mit gezieltem Einsatz zusätzlicher Finanzmittel ist die Unterrichtsqualität durch spürbare Senkung der Klassenfrequenzen und zusätzlichen Unterstützungs- und Förderunterricht zu verbessern. Darüber hinaus ist ein wirksames Konzept zur Reduzierung des immer stärker werdenden Fachlehrermangels zu entwickeln.

Wir fordern daher folgende Änderungen im Niedersächsischen Schulgesetz:

- In § 6 (Grundschule) wird ein neuer Absatz eingefügt: „Die Klassenhöchstgrenze beträgt 22 Schülerinnen und Schüler.“
- In § 9 (Hauptschule) wird ein neuer Absatz eingefügt: „Die Klassenhöchstgrenze beträgt 22 Schülerinnen und Schüler.“
- In § 10 (Realschule) wird ein neuer Absatz eingefügt: „Die Klassenhöchstgrenze beträgt 25 Schülerinnen und Schüler.“
- In § 11 (Gymnasium) wird ein neuer Absatz eingefügt: „Die Klassenhöchstgrenze beträgt in der Sekundarstufe I 25 Schülerinnen und Schüler.“
- In § 12 (Gesamtschule) wird ein neuer Absatz eingefügt: „Die Klassenhöchstgrenze in der Kooperativen Gesamtschule entspricht der der jeweiligen Schulform, im Fall der Integrierten Gesamtschule beträgt sie 24 Schülerinnen und Schüler.“
- In § 32 (Eigenverantwortung der Schule) Abs. 1 wird ein neuer Satz eingefügt: „Die Schulen erhalten zur Umsetzung der Eigenverantwortlichkeit ausreichende Ressourcen in Form von Leitungszeit, Lehrerstunden und als Finanzbudget.“
- In § 54 (Recht auf Bildung) Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „im Rahmen seiner Möglichkeiten“ gestrichen. Es werden folgende neue Sätze eingefügt: „Den Schulen werden für die individuelle Förderung zusätzliche und zweckgebundene Mittel zur Verfügung gestellt. Es werden außerdem zusätzliche und ausreichende Mittel zur Behebung des Unterrichtsausfalls zur Verfügung gestellt.“
- Es wird als neuer § 120 b (Berichtspflicht) aufgenommen: „Das Kultusministerium berichtet jährlich über die Qualität des niedersächsischen Schulwesens und die veranlasseten Unterstützungsmaßnahmen.“

Vertreterinnen und Vertreter der Volksinitiative sind:

Dr. Martin Albrecht, Dorothea-Erxleben-Straße 28, 38116 Braunschweig

Michaela Belitz, Leopoldstraße 5 a, 38100 Braunschweig

Michael Johannes, Hildesheimer Straße 66, 38114 Braunschweig

Michael Mueller, Bornhardtweg 6, 38118 Braunschweig

Hans-Jürgen Vogel, Im Ziegenföth 12 D, 38108 Braunschweig

Kerstin Vogt, Steinberganger 18, 38122 Braunschweig

Harald Woizischke, Alter Schulweg 37, 38527 Meine.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 333

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(BioKraftstoff Nord AG, Bokel)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 26. 3. 2007
— G/06/044 —**

Die Firma BioKraftstoff Nord AG, Bodenteicher Straße 3, 29365 Bokel, hat am 1. 8. 2006 die Erteilung einer Änderungs-genehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des

Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Kapazitätserweiterung ihrer bestehenden Anlage zur Herstellung von Biodiesel von 15 000 t/a auf 50 000 t/a beantragt. Für die Kapazitätserweiterung sind apparative und bauliche Änderungen erforderlich. Standort der gesamten Anlage ist das Werksgelände der Firma BioKraftstoff Nord AG, Bodenteicher Straße 3, 29365 Bokel, Gemarkung Bokel, Flur 4, Flurstücke 2/13, 2/11, 2/12, 2/16, 2/19.

Das Vorhaben wird in einer genehmigungspflichtigen chemischen Produktionsanlage durchgeführt. Produktionsanlagen dieser Art sind in Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt. Für das Vorhaben ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 339

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Harz Guss Zorge GmbH)

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 10. 4. 2007
— G/06/040 —**

Die Firma Harz Guss Zorge GmbH, Walkenrieder Straße 32, 37449 Zorge, hat mit Schreiben vom 2. 11. 2006 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb eines neuen Heißwindkuppelofens mit einer Schmelzleistung von 22 t/h beantragt. Standort der Anlage ist in 37449 Zorge, Walkenrieder Straße 32, Gemarkung Zorge, Flur 3, Flurstücke 178/3 und 178/10.

Die Eisengießerei fällt unter den Anlagentyp, der in Nummer 3.7.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), genannt ist. Für diese Anlage ist gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Nach der Vorprüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen wird hiermit für das Vorhaben „Errichtung und den Betrieb eines neuen Heißwindkuppelofens“ gemäß § 3 a UVPG festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 339

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Schäfer, Affinghausen)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 11. 4. 2007
— 117/H00000523/1.4 b)aa/2 —**

Herr Heinrich Schäfer, Dörriesloher Straße 13, 27257 Affinghausen, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Standort der gesamten Anlage ist das Grundstück 27257 Affinghausen, Gemarkung Affinghausen, Flur 22, Flurstück 24.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), i. V. m. Anlage 1 durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 339

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Volkwerk energy park 29 GmbH & Co. KG, Hamburg)

Bek. d. GAA Lüneburg v. 28. 2. 2007^{*}
— 9646-008-4.1/br —

Die Firma Volkwerk energy park 29 GmbH & Co. KG, Anckelmannsplatz 1, 20537 Hamburg, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage beantragt. Die Biogasanlage hat eine Feuerungswärmeleistung von 1377 kW.

Die Anlage ist der Nummer 1.4 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 21441 Garstedt, Gemarkung Garstedt, Flur 1, Flurstück 97/1.

Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 340

Feststellung gemäß § 3 a UVPG [SEM Schönberger Ebonite Manufaktur GmbH, Hitzacker (Elbe)]

Bek. d. GAA Lüneburg v. 28. 3. 2007
— 4.1 LG000006814 —

Die SEM Schönberger Ebonite Manufaktur GmbH, Am Elbufer 4, 29456 Hitzacker (Elbe), hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk beantragt.

Die Anlage wird mit einer Produktionsleistung von 100 kg/h der Nummer 10.7 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der Betriebsstandort befindet sich Am Elbufer 4, 29456 Hitzacker (Elbe), Gemarkung Tiefsau, Flur 2, Flurstück 86/42.

Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 10.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG bzw. Anlage 2 c NUVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 340

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (H & R ChemPharm GmbH, Salzbergen)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 4. 4. 2007
— 06-177-01/Lin-4.4/333 —

Die Firma H & R ChemPharm GmbH, Neuenkirchener Straße 8, 48499 Salzbergen, hat mit Schreiben vom 15. 11. 2006 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), für die wesentlichen Änderung ihrer Anlagen zur Destillation, Raffination und sonstigen Weiterverarbeitung von Erdölen in der Raffinerie Salzbergen beantragt.

Der Antrag beinhaltet als wesentliche Maßnahme die Erhöhung der Durchsatzleistung der Rückstandsraffination von 10 auf 14 t/h.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung selbständig nicht anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 340

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Maschinenfabrik Bernard Krone GmbH, Spelle)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 10. 4. 2007
— 07-019Ma;3.10/1 —

Die Firma Maschinenfabrik Bernard Krone GmbH, Heinrich-Krone-Straße 10, 48480 Spelle, hat beim GAA Oldenburg mit Schreiben vom 26. 2. 2007 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr auf dem Betriebsgrundstück in 48480 Spelle,

Heinrich-Krone-Straße 10 (Gemarkung Spelle, Flur 22, Flurstücke 108), beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen KTL-Anlage einschließlich der Vorbehandlung, Tauchlackierung, Abwasserbehandlung, Thermischen Nachverbrennungsanlage und Chemikalienlager in einer neuen Betriebshalle.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 340

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsatz
zum Beschluss des Ersten Senats vom 27. 2. 2007
— 1 BvR 1982/01 —

Es ist mit Artikel 3 Abs. 1 GG vereinbar, Artikel 19 Sätze 2 und 3 des Einigungsvertrages in der Weise auszulegen, dass Verwaltungsakte der Deutschen Demokratischen Republik, die nicht gegen fundamentale rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen, von einer Rücknahme nach § 44 SGB X ausgeschlossen sind.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 341

Stellenausschreibungen

An der **Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege** ist an der Fakultät Rechtspflege in Hildesheim (voraussichtlich ab 1. 10. 2007 Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege) zum 1. 11. 2007 oder später

eine Professur
(BesGr. W 2)

für die Lehrgebiete

- Bürgerliches Recht (mit dem Schwerpunkt Immobiliarsachenrecht einschließlich Grundbuchverfahren) und
- Zwangsvollstreckungsrecht (Buch 8 der Zivilprozessordnung, Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, Insolvenzordnung)

zu besetzen.

Die Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 25 Abs. 1 Nr. 3 NHG i. d. F. vom 26. 2. 2007 (Nds. GVBl. S. 69). Dazu gehören auch besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

Neben der Lehre umfasst der Aufgabenbereich die Abnahme von Zwischen- und Laufbahnprüfungen einschließlich Betreuung von Diplomarbeiten.

Erwartet werden darüber hinaus auch die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Hochschulselbstverwaltung und vor allem die zur Gestaltung des Studiengangs Rechtspflege, der aus Fachstudien von 24 Monaten und berufspraktischen Studienzeiten von 12 Monaten besteht, erforderliche regelmäßige Zusammenarbeit mit den Ausbildungsgerichten in Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Die Fachhochschule strebt an, eine Erhöhung des Frauenanteils dort zu erreichen, wo Frauen unterrepräsentiert sind, und fordert daher besonders Frauen auf, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle ist teilzeitgeeignet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 31. 5. 2007** erbeten an den Dekan der Fakultät Rechtspflege der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Godehardsplatz 6, 31134 Hildesheim.

Weitere Information zur Fachhochschule finden Sie unter www.fhvr.niedersachsen.de.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 341

Die **Stadt Einbeck** (ca. 28 400 Einwohnerinnen und Einwohner) im Landkreis Northeim sucht zum 1. 10. 2007

eine Erste Stadträtin oder einen Ersten Stadtrat.

Die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber wird nach der Wahl durch den Rat für eine Amtszeit von acht Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters
- Leitung des Fachbereichs Bürgerdienste, Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Standesamt und Kultur
- Wirtschaftsförderung und Teilnehmungsmanagement.

Eine Änderung der Aufgabenzuweisung oder einer anderen Fachbereichsleitung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Erwartet wird von den Bewerberinnen und Bewerbern:

- Ein hohes Maß an Flexibilität
- Bereitschaft und Fähigkeit zu Kommunikation, Kooperation und Mitarbeitermotivation
- Eigeninitiative und Organisationstalent
- Erfahrung und Ideen beim Aufbau von innovativen Stadtentwicklungsstrukturen.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die für das Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde haben.

Sie sollten die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Besoldung erfolgt nach BesGr. B 2.

Es wird erwartet, dass die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat den Hauptwohnsitz in der Stadt Einbeck nimmt.

Die Stadt Einbeck ist Mittelzentrum in Südniedersachsen. In reizvoller Landschaft im Leinebergland, verkehrsgünstig gelegen, mit allen allgemein bildenden Schulformen ausgestattet, bietet sie vielfältige Sport-, Kultur-, Freizeit- und Einkaufsmöglichkeiten und ist ein attraktiver Wohnort.

Weitere Informationen können Sie im Internet unter www.einbeck.de erhalten.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis zum 15. 5. 2007** an die Stadt Einbeck, Herrn Bürgermeister Ulrich Minkner — persönlich —, Teichenweg 1, 37574 Einbeck.

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen Herr Minkner, Tel. 05561 916-100, zur Verfügung.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 341

Neuerscheinungen

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar. 127. Ergänzungslieferung, Stand: Januar 2007, 95,60 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 341

Schadewitz/Röhrig/Seifener, **Beihilfevorschriften**, Kommentar. 93. Ergänzungslieferung, Stand: März 2007, 220 Seiten, 69,70 EUR. Gesamtwerk: 3 594 Seiten, 126,80 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Postfach 10 28 69, 69018 Heidelberg.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 341

Lange/Novak/Sander/Stahl/Weinhold, **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**, Textausgabe. 69. Aktualisierung, Stand: 1. März 2007, 98,80 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 342

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, Kommentar. 129. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 1. 2007, 104,40 EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 342

Schiwy, **Chemikaliengesetz**, Kommentar. 195. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 12. 2006, 75,40 EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBL Nr. 16/2007 S. 342

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Gemeinde- und Landkreis- ordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Gemeindeordnung (NGO) vom 28. 10. 2006
und der Niedersächsischen Landkreisord-
nung (NLO) vom 30. 10. 2006 (Nds. GVBl.
Nr. 27/06) 7,35 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:



schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover

Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover

Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405

info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG